



Waldentwicklungsplan Nr. 14 "Stockberg"

Gemeinde: Nesslau

Impressum	
Planungsleitung	Gantner Christof, Regionalförster, Waldregion 5 Toggenburg, 9642 Ebnat-Kappel
Leitungsgruppe und Bearbeitung	Gantner Christof, Regionalförster, Waldregion 5 Toggenburg, 9642 Ebnat-Kappel Kuhn Hans, Gemeinderat Nesslau, 9650 Nesslau Looser Kilian, Gemeindepräsident Nesslau, 9650 Nesslau Aerne Ernst, Revierförster Forstrevier Stockberg, 9650 Nesslau Büchler Urs, Wildhüter, 9655 Stein SG Eigenheer Urs, Naturkonzept AG, 8266 Steckborn
Arbeitsgruppe	Abderhalden Thomas, Revierförster Forstrevier Speer, 9650 Nesslau Ammann Mario, Orientierungslauf, 9442 Berneck Bedolla Angéline, Naturschutzverein Ebnat-Kappel-Nesslau-Krummenau, 9652 Neu St. Johann Bischof Raimund, Ortsgemeinde Stein, 9655 Stein Bösch Willi, Buchwaldkorporation, 9655 Stein Boser Sämi, Bike Club feelfederweg, 9650 Nesslau Bruderer Roland, Jagdgesellschaft Windbläss-Speer, 9650 Nesslau Brüllisauer Willy, Jagdgesellschaft Windbläss-Speer, 8645 Jona Brunner Ruedi, SAC Sektion Toggenburg, 9651 Ennetbühl Egli Rosam, Privatwaldbesitzer, 9650 Nesslau Forrer Christian, Alpkorporation Oberstock-Friessen, 9655 Stein Grob Walter, Jagdgesellschaft Krummenau I, 9651 Ennetbühl Hässig Toni, Waldrat Waldregion 5, 9621 Oberhelfenschwil Kobelt Reinhard, St. Galler Wanderwege, 9652 Neu St. Johann Leidig Markus, Jagdgesellschaft Stockberg, 9642 Ebnat-Kappel Rudmann Franz, WWF / Pro Natura St. Gallen-Appenzell, 9630 Wattwil Rutz Köbi, Ortsgemeinde Nesslau, 9652 Neu St. Johann Schernthanner Mario, Revierförster FOAG, 9650 Nesslau Scherrer Hansueli, Kreisalpenkorporation Krummenau-Nesslau, 9650 Nesslau Strübi Ruedi, Ortsgemeinde Krummenau, 9643 Krummenau Tanner Peter, Tourismus Nesslau-Krummenau / Naturerlebnis Toggenburg, 9651 Ennetbühl Trempe Roland, Jagdgesellschaft Krummenau III, 8717 Benken Weber Andreas, Naturschutzverein Ebnat-Kappel-Nesslau-Krummenau, 9652 Neu St. Johann Wickli Mathäus, Ortsgemeinde Ennetbühl, 9651 Ennetbühl Wittenwiler Heinz, Bike / Tourismus, 9643 Krummenau Zwingli Emil, Alpgenossenschaft Wolzen, 9630 Wattwil
Pläne/GIS	Thomas Baumann, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 9001 St.Gallen
Titelbild	Roland Bruederer

Vorwort

Der Wald ist ein eigenständiges, stabiles Ökosystem. Die Kreisläufe darin sind meist geschlossen oder stehen mit den umgebenden Systemen im Gleichgewicht. Sie funktionieren auch ohne menschliche Beeinflussung und können Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Das Gleichgewicht eines solchen Systems ist abhängig von der Ausgewogenheit seiner einzelnen Teile. Der Mensch ist Teil des Systems. Seine Fähigkeiten ermöglichen dem Menschen, die Umwelt und damit den Wald wesentlich zu verändern und zu beeinflussen. Die Geschichte des Waldes zeigt, dass der Mensch schon einige Male geschafft hat, solche Systeme durch seine Anwesenheit und sein Handeln aus dem Gleichgewicht zu bringen oder ganz zu zerstören. Die Triebfeder dazu waren immer kurzfristige wirtschaftliche Zielsetzungen. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes, wenn überhaupt möglich, war jedes Mal langwierig und aufwändig und stand in keinem Verhältnis zum vorherigen wirtschaftlichen Nutzen. Der Mensch trägt aufgrund seiner potenten Möglichkeiten Verantwortung für sein Handeln.

In der heutigen schnelllebigen Zeit, in der Planungen mit 10 Jahren schon als langfristig betrachtet werden, ist die Versuchung sehr gross, das System Wald mit den gleichen Massstäben zu messen. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, diesen kurzfristigen Überlegungen das dem Wald eigene langfristige Gedankengut gegenüber zu stellen und geeignet zu kombinieren.

Genau dieser Anforderung trägt der Waldentwicklungsplan Rechnung. Es werden Ziele für die langfristige Entwicklung des Waldes und die dazu erforderlichen Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt. Unter Einbezug aller bekannten Inventare, Planungen und Kartierungen werden die vom Wald erwünschten Funktionen gewichtet und zugewiesen. Durch den Einbezug einer breit gefächerten Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung, allen beteiligten Behörden und Waldfachleuten wurde mit dem Erarbeitungsprozess ein "Baum gepflanzt", der bei guten Rahmenbedingungen grosse Chancen hat, all seine Qualitäten in den nächsten Jahrzehnten langsam zu entwickeln.

Ich möchte allen Mitgliedern der Arbeits- und Leitungsgruppe, den Gemeindebehörden, den kantonalen Ämtern an dieser Stelle ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit danken. Ich hoffe, dass wir zusammen mit der Bevölkerung, dem gepflanzten Baum Sorge tragen und so die gesetzten Ziele in den nächsten Jahren erreichen können.

Ebnat-Kappel, September 2013

Waldregion 5 Toggenburg
Christof Gantner, Regionalförster

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Ziel und Zweck	6
1.2	Planungsperimeter	8
2	Vorgehen und Verbindlichkeit	10
2.1	Vorgehen	10
2.2	Aufbau	11
2.3	Planungsgremien	11
2.4	Rechtswirkung	12
3	Planungsergebnisse	13
3.1	Festlegungen	13
3.1.1	Nachhaltigkeit	13
3.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	14
3.1.2.1	Naturnaher Waldbau	14
3.1.2.2	Holznutzung und Holzverwendung	15
3.1.2.3	Bodenschonung	19
3.1.2.4	Erschliessungen	19
3.1.2.5	Schutz vor Naturgefahren	20
3.1.2.6	Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang von Infrastrukturanlagen	20
3.1.2.7	Naturschutz	20
3.1.2.8	Wild und Jagd	25
3.1.2.9	Kulturgüter im Wald	27
3.1.2.10	Geotope im Wald	27
3.1.2.11	Quell- und Grundwasserschutz	27
3.1.2.12	Erholung	28
3.1.2.13	Öffentlichkeitsarbeit	30
3.1.3	Waldfunktionen	30
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung	30
3.1.3.2	Vorrangfunktionen	30
3.1.3.3	Spezielle Funktionen	31
3.1.3.4	Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen	31
3.1.4	Behandlung von Konflikten	32
3.2	Objektblätter	33

3.2.1	Übersicht zu den Objektblättern	33
3.2.1.1	Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern	34
3.2.1.2	Zuordnung der Beteiligten nach Objektblättern	35
3.2.1.3	Zuordnung der möglichen Finanzierungsquellen nach Objektblättern	36
3.2.1.4	Zuordnung der Ausführungs- und Umsetzungstermine nach Objektblättern	38
3.2.2	Vorrangfunktionen	39
3.2.2.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)	39
3.2.2.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)	41
3.2.3	Spezielle Funktionen	42
3.2.3.1	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)	42
3.2.3.2	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)	61
3.2.3.3	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)	70
3.2.3.4	Spezielle Funktion Infrastruktur (I)	76
3.2.3.5	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)	79
3.2.3.6	Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)	81
3.2.3.7	Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)	83
3.2.3.8	Ungelöste Konflikte (K)	85
4	Kontrolle und Nachführung	87
4.1	Kontrolle	87
4.2	Nachführung	87
5	Erlass und Anwendung	88
	Anhang	89
A1:	Glossar	89
A2:	Formular Umsetzungskontrolle	97
A3:	Vorschlag Nachhaltigkeitskontrolle	99
A4:	Invasive Pflanzenarten (Neophyten)	101

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die im Waldgesetz verankerte, "moderne" forstliche Planung verlangt eine Neuorientierung. In der Waldentwicklungsplanung (WEP) wird die traditionelle, rein forstfachliche Denkweise der früheren "Forsteinrichtung" ersetzt durch einen integralen Planungsprozess, wobei auch den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt wird. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen, öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, waldeigentümerunabhängige Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald identifiziert und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der WEP hat somit folgende zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- Strategischer Auftrag: Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für die Waldnutzung und -benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.
- Informationsauftrag: Der WEP sammelt die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich und stellt sie als Informationsübersicht in anschaulicher Form dar (Grundlagenplan).

Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz SR 921.0; abgekürzt WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (Waldverordnung SR 921.01; abgekürzt WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird sowie dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einse-

hen kann. Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Weitere Bestimmungen zum Verfahren sind in Art. 21 EG WaG enthalten. Detaillierte Angaben zum Inhalt und zu den Grundlagen finden sich in den Artikeln 25 und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt V EG WaG).

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt soweit möglich und nötig bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie die Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen "Wald mit Vorrangfunktion" und "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" werden diese Grundlagen nicht nochmals wiederholt und planerisch dargestellt. Hingegen bilden sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und

-entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die bereits vorhandenen funktionalen Gewichtungen (Ausscheidung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion, Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen) werden dabei übernommen.

1.2 Planungssperimeter

Der vorliegende Waldentwicklungsplan "Stockberg" trägt die Nummer 14 und ist ein Bestandteil der kantonalen forstlichen Planung (Abbildung 1). Der Planungssperimeter (Abbildung 2) umfasst sämtliche Waldungen in der politischen Gemeinde Nesslau.

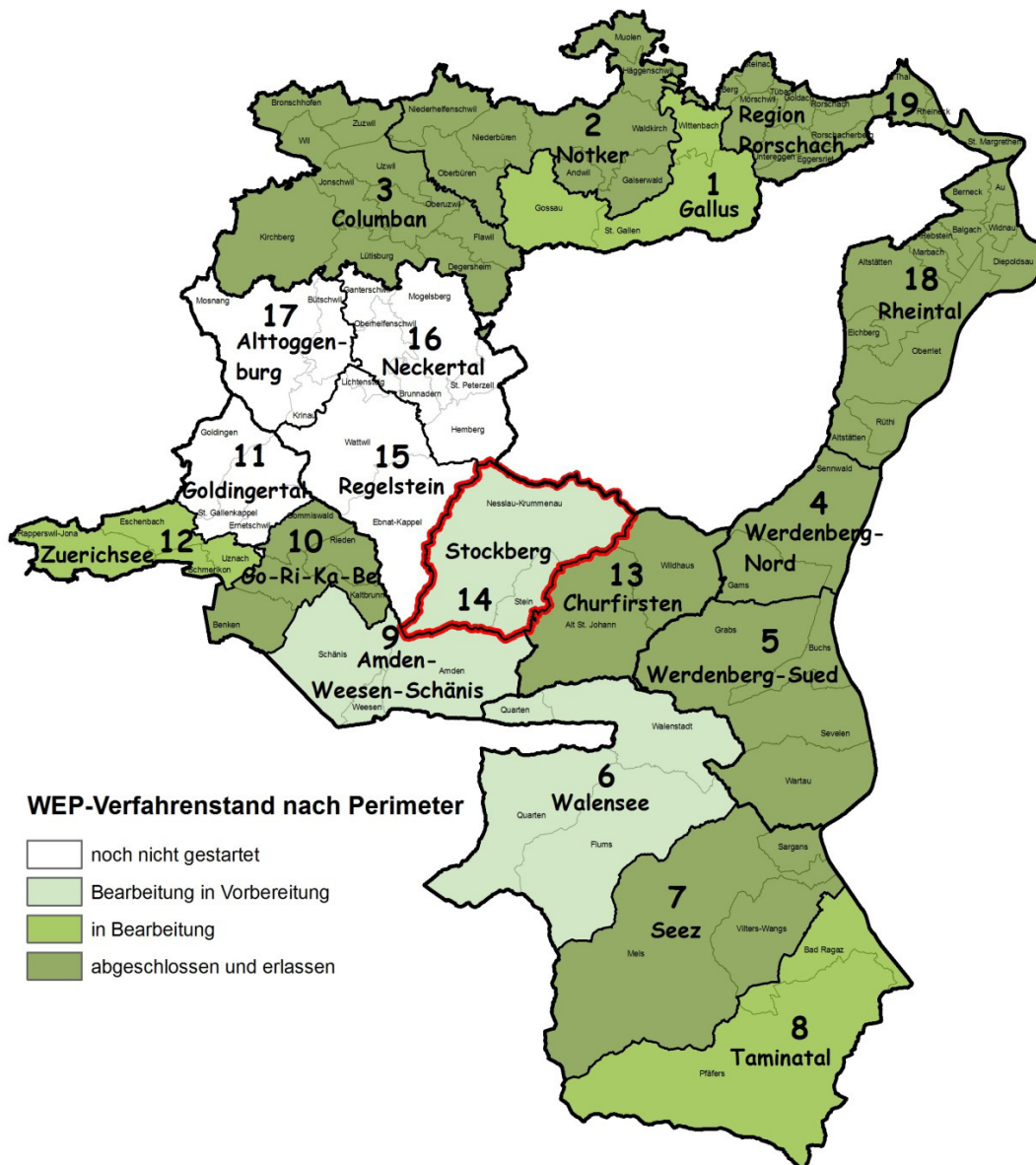


Abbildung 1: Lage der WEP-Perimeter im Kanton St.Gallen.

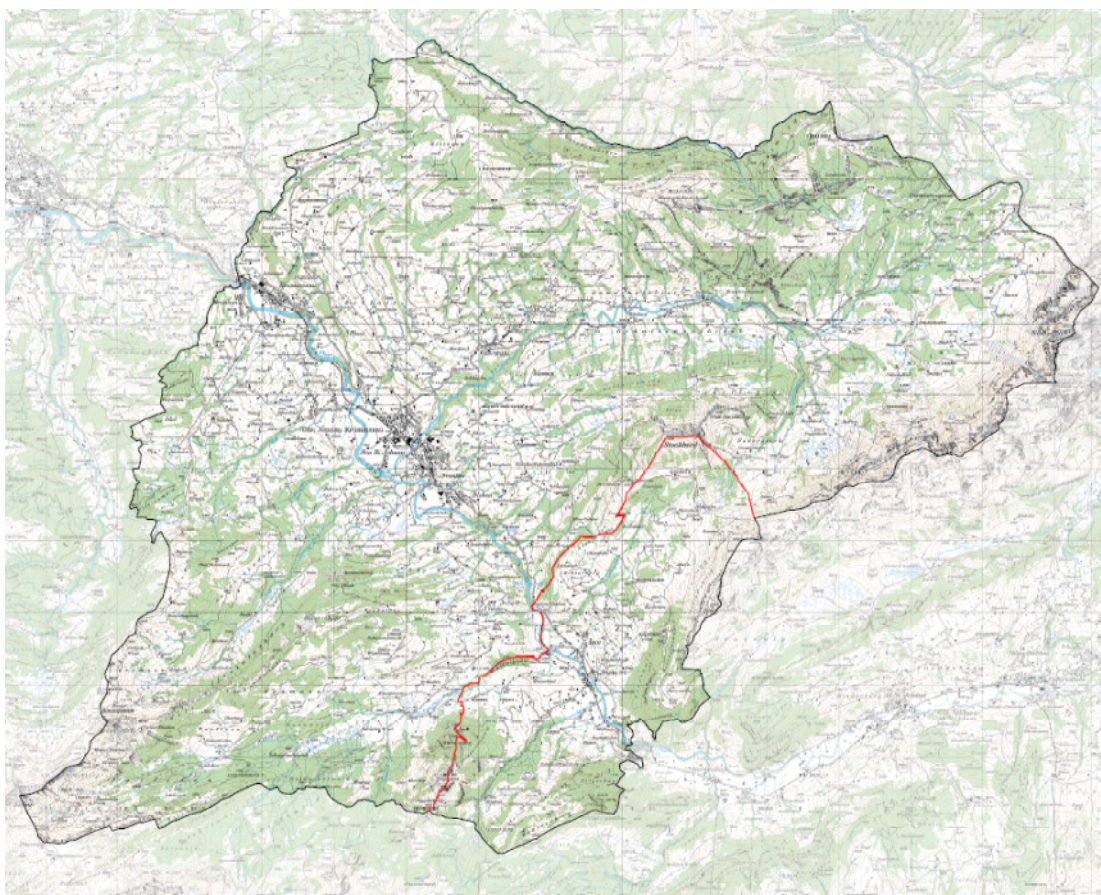


Abbildung 2: Perimeter des WEP "Stockberg", Kartendaten: PK25 © 2010 swisstopo (DV033395), Hoheitsgrenzen GG25 © 2010 swisstopo (DV033402)

Die Fläche der politischen Gemeinde mit einer Bevölkerung von 3'686 Personen beträgt 9'287 ha, wovon 2'658 ha (29%) auf Wald entfallen. 51 % des Waldes sind in öffentlichem Eigentum (vgl. Tabelle 1). Der Perimeter liegt im unteren Bereich der Tourismusregion Obertoggenburg und im Einflussbereich von Schwägalp-Säntis. In mittlerer Distanz zum Perimeter befinden sich bevölkerungsreiche Gebiete wie das Rheintal, das Werdenberg die Region St.Gallen, das Fürstenland oder das Linthgebiet, deren Bewohner sich teilweise auch in den Waldungen des WEP-Perimeters aufhalten.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2009	Gemeindefläche [ha]	Waldfläche gesamt [ha]	Öffentl. Wald [ha]	Privater Wald [ha]	Waldfläche pro Einwohner [m ²]	Waldeigentümer [Anzahl]
Nesslau	3'686	9'272	2'658	1'354	1'305	7'212	579

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche nach Gemeinde im Projektgebiet WEP "Stockberg" (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen 2009; Parzewald KFA SG 2011).

2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

Phase	2011												2012												13	14	
Monat / Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12	1	2
A) Vorbereitung																											
Information Gemeinden		1																									
Information Eigentümer		2																									
Information kant. Ämter		3																									
B) Öffentl. Mitwirkung																											
Interessenerfassung																											
öffentl. Information				4																							
1. AG-Sitzung					5																						
2. AG-Sitzung									6																		
3. AG-Sitzung											7																
4. AG-Sitzung																	8										
Schlussveranstaltung																										9	
C) WEP																											
Grundlagen sammeln																											
Pläne																											
Entwurf 1																											
Entwurf 2 (Vernehmli.)																											
D) Vernehmlassung																											
Auflageentwurf																											
E) Auflage/Festsetzung																											
F) Genehmigung																											

Tabelle 2: Planungsablauf und Zeitplanung.

1	Information Gemeinden	8. März 2011	6	Zweite Arbeitsgruppensitzung	6. September 2011
2	Information Waldeigentümer	8. März 2011	7	Dritte Arbeitsgruppensitzung	21. November 2011
3	Information kantonale Ämter	8. März 2010	8	Vierte Arbeitsgruppensitzung	3. Mai 2012
4	Öffentliche Information	5. April 2011	9	Schlussveranstaltung	Anfang 2014
5	Erste Arbeitsgruppensitzung	18. Mai 2011			

2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wurden die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet.

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A bildet den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan "Wald mit Vorrangfunktionen" - Plan "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"	- Kantonsforstamt - Politische Gemeinde - Waldregion 5
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt.	- zuständige Amtsstellen
Block C: Dokumentationsmaterial	Im Block C wird das gesamte Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Waldregion 5

Tabelle 3: Teile des Waldentwicklungsplanes "Stockberg".

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt, oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Punkt. Im WEP "Stockberg" sind die Planungsgremien in Tabelle 4 dargestellt.

Gremium	Zusammensetzung und Aufgabe
Planungsleitung	Regionalförster der Waldregion 5, Toggenburg <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und -leitung
Leitungsgruppe	Die Leitungsgruppe besteht aus dem zuständigen Regionalförster, einem Vertreter der Gemeinde Nesslau, dem Wildhüter, einem Revierförster und dem Vertreter des privaten Planungsbüros. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinde zusammen. Die Leitungsgruppe ist ebenfalls Mitglied. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung. (Die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2 ersichtlich.)

2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten an den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Fahr- und Wanderwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Für den Waldeigentümer lassen sich aus dem WEP keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge - auch keine Bewirtschaftungspflicht - ableiten. Auf der Grundlage des WEP können erst bei der Umsetzung, etwa in der Form von forstlichen Projekten, Bewirtschaftungsverträgen oder Ausführungsplanungen (Betriebsplanungen), konkrete Massnahmen ausgehandelt werden.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, den sozialen und den ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither stetig praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem so genannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die "Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung von 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft» den Begriff «Nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003¹ zur nachhaltigen Entwicklung ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 3.1.2 - 3.1.4) aufgeführten Kriterien und in den Objektblättern (vgl. Kapitel 3.2) festgelegten Massnahmen sollen aufzeigen, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP "Stockberg" ausgestaltet werden soll, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

¹ Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St. Gallen vom 26. August 2003

3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Wenn auf einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.2.3) definiert ist, dann kommen die im entsprechenden Objektblatt genannten übergeordneten Zielsetzungen zur Anwendung.

Die nachfolgenden Waldleistungen sollen auf der ganzen Waldfläche erbracht werden. Spezielle Zielsetzungen und Massnahmen für Teilflächen werden im Kapitel 3.2 dargestellt (Übersicht Objektblätter)

Für durch spezielle Massnahmen und Kosten erbrachte oder unterstützte Waldleistungen ist eine Inwertsetzung bzw. eine angemessene Entschädigung durch die Nutzniesser anzustreben.

3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes soll auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus² geschehen. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so berücksichtigen sie dabei den naturnahen Waldbau.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind nachstehend zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Kartierung und den natürlichen Gegebenheiten.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngung gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei
 - verdämmender Konkurrenzvegetation (übermässig viele Brombeeren usw.);
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes;
 - künstlich angelegten Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung.
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden gefördert. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Auerwild, Schmetterlinge) und Bewirtschaftungsformen aufgewertet.
- Die Bestände des jagdbaren Wildes sind so zu regulieren, dass die natürliche Verjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche resp. auf mindestens 90 Prozent der Schutzwaldfläche möglich ist³. Dieser Wert wird in einigen Gebieten des WEP-Perimeters nicht erreicht. Verbesserungen sind dort notwendig.

² Basierend auf der Definition „Naturnaher Waldbau“ des BAFU

³ Gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU

3.1.2.2 Holznutzung und Holzverwendung

Holznutzung

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region stammenden Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotenzial im öffentlichen Wald wird annähernd ausgeschöpft, während der Privatwald noch unternutzt ist und zusätzliches Nutzungspotenzial aufweist. Die Nutzfunktion ist weiterhin eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und das wichtigste Standbein für den Waldeigentümer. Auch aus der Sicht des Naturschutzes und der Jagd sind die Nutzung des Waldes und damit das Einbringen von Licht auf den Waldboden anzustreben und zu fördern.

Die Schweiz hat einen der höchsten Holzvorräte in ihren Wäldern. Ein Abbau des Holzvorrates ist wirtschaftlich und ökologisch wünschbar und ohne Beeinträchtigung der Waldfunktionen machbar. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass im WEP-Perimeter auch noch Potenzial vorhanden ist. Die Verhältnisse sind jedoch sehr heterogen. In den Wäldern der öffentlichen Waldbesitzer (Ortsgemeinden, Kreisalpenkorporation usw.) wird der Zuwachs im erschlossenen Wald und im ganzen Sonderwaldreservat genutzt. Im privaten Wald ist dies nur selten der Fall. Vor allem schlecht erschlossene Bestände mit grossem Energieholzanteil sind teilweise stark unternutzt. Eine Nutzung dieses Potenzials kann aber nur mittels Projektbeiträgen oder bei massiv höheren Holzpreisen realisiert werden. Der Waldeigentümer ist aber nur dann bereit, Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis zusammen mit Beiträgen einen Gewinn abwirft. Einschränkungen der Holznutzung sowie zusätzlich erbrachte Leistungen sind durch den Verursacher entsprechend zu entschädigen (Inwertsetzung).

<i>Waldeigentum</i>	<i>Waldfläche</i> <i>[ha]</i>	<i>Potenzial</i> <i>[m³/Jahr]</i>	<i>Durchschnittliche Nutzung</i> <i>(10 Jahre)</i> <i>[m³/Jahr]</i>	<i>Zusätzliches Nutzungspotenzial</i> <i>[m³ pro Jahr]</i>
Öffentlicher Wald	1'354	8'880	7'500	1'380
Privatwald	1'305	15'340	5'500	9'840
<i>Total Wald</i>	<i>2'658</i>	<i>24'220</i>	<i>13'000</i>	<i>11'220</i>

Tabelle 5: Kennzahlen der Holznutzung der Reviere im WEP "Stockberg" mit Vorratsabbau (Quelle: Potenzialberechnung Waldregion 5, 2008).

Von Seiten des Naturschutzes werden die folgenden Empfehlungen und Wünsche an die Bewirtschaftung des Waldes gerichtet:

- Bei der Holznutzung sind immer die Aspekte des Schutzes von Natur- und Lebensräumen zu beachten. Auch im wirtschaftlich intensiv genutzten Wald müssen alte Bäume, Höhlenbäume und Totholz, einzeln oder in Gruppen, vorkommen. Sie sind für verschiedene Tierarten wie holzbewohnende Käfer oder Spechte überlebenswichtige Kleinbiotope oder Trittsteine. Totholz soll nur entfernt werden, wenn sicherheitstechnische Argumente für eine Beseitigung sprechen.

- Von April bis Juni sollte, wenn immer möglich, auf Holzereiarbeiten verzichtet werden, um die Aufzucht der jungen Wildtiere möglichst wenig zu stören. Bei der Feiner-schliessung ist zwingend auf Kleinlebensräume (nasse Stellen, Sträucherdickicht, Waldränder usw.) Rücksicht zu nehmen.
- Grossflächig homogene Bestände werden vermieden, indem flächige Räumungen zugunsten anderer Waldbaumethoden (Dauerwald, Plenterwald, ...) zurückhaltend angewendet werden. Zusammenhängende Flächen, die innerhalb von 20 Jahren ge-räumt werden, sollen gesamthaft nicht grösser als 20 ha werden. Lange nicht mehr genutzte Bestände (v.a. im Privatwald) weisen häufig einen sehr hohen Totholzanteil auf. In diesen Lagen ist eine sorgfältige Nutzung und Verjüngung angebracht.

Die Punkte entsprechen den Zielen des naturnahen Waldbaus und sollen wenn immer möglich in der Praxis befolgt werden.



Abbildung 3: Ausgerüsteter Holzer um 1975 (Foto: KFA)

Spezialfall Holznutzung in Tobelwäldungen

Schlecht erschlossene oder steile Waldungen können von den Waldbesitzern nicht mehr kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Waldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. Die Schwerkraft, Rutschungen und Hochwasser transportieren dieses Holz im Laufe der Zeit talwärts. In besiedelten Gebie-

ten kann das anfallende Schwemmholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegenschaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verklausungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden. Schwemmholz in Bächen, das in Durchlässen, an Brücken oder engen Stellen zu Verklausungen und Auflandungen von Geschiebe führt, ist eine massgebliche Ursache von Unwetterschäden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen ist das Rutschrisiko an Bacheinhängen zu vermindern und so gleichzeitig der Eintrag von Schwemmholz in die Bäche zu reduzieren. Besondere Beachtung ist beim Holzschlag dem Restholz zu schenken, damit dieses nicht zu zusätzlichen Verklausungen führt.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Massnahmen interessierte Kreise gemeinsam die Kosten für die Bewirtschaftung aufbringen können. Bei Gebieten, die aufgrund der Kartierung als Wald mit besonderen Schutzfunktionen ausgeschieden werden, ist eine Abgeltung der Massnahmen aus öffentlichen Geldern anzustreben.

Diese Massnahmen stehen im Gegensatz zum ökologischen Aspekt von Totholz in Gewässern

Energieholz – Im Wald wächst Wärme

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige genutzte Energiequelle des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO₂-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute sollte die nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung aufweisen.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist problematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energieverbrauchs immer deutlicher: Klimakatastrophe und Treibhauseffekt, ineffiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewässer mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung.

Bei den erneuerbaren Energien spielt Holz eine zentrale Rolle. Denn es besitzt das grösste kurzfristig, und mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand, nutzbare Potenzial. Eine konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren als erneuerbare Energie einen grossen Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Objekt	installierte Leistung [kW]	Jahrgang	Holzverbrauch [Sm ³]	Anteil Waldholz [%]	Verbrauch Waldholz [m ³]
Holzenergiezentrum Toggenburg	4000	2010	25'000	50	4'500
Abderhalden Erwin, Laad	100				
Turnhalle Rünggel, Stein (Stückholz 60 Ster)	150	1984	0	100	40
Summe			25'000		4'540

Tabelle 6: Liste der grösseren Holzheizungen im Perimeter des WEP "Stockberg"

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP "Stockberg" wird heute schon recht gut genutzt. Das Holzenergiezentrum Toggenburg in Nesslau als grösstes Holzheizkraftwerk im Toggenburg bezieht das Holz nicht nur aus den umliegenden Wäldern, sondern kauft es aus dem ganzen Toggenburg zu.

Neben dieser grossen Anlage sind noch unzählige kleine Holzfeuerungen in Betrieb. Die Bereitstellung dieses Holzes erfolgt zum Teil durch die Forstgruppen, zum Teil durch private Kleinunternehmer oder Hobbyholzer.

Das Bereitstellen von Energieholz und die Belieferung der grossen und kleinen Verbraucher ist ein regionales Interesse. Das Teilprojekt "Holzenergie" des Verein "energietal toggenburg" hat sich dieser Aufgabe angenommen. Ziel dieses Projektes sind einerseits das Erstellen und die Aktualisierung einer Energieholzbilanz für das ganze Toggenburg und andererseits die Förderung der Energieholzbereitstellung und die Koordination der Verteilung im Tal.

Die Bereitstellung und Vermarktung im Perimetergebiet erfolgt im Wesentlichen durch den Forstbetrieb Obertoggenburg AG und die Ortsgemeinde Stein. Verschiedene kleinere Privatanbieter versorgen vor allem Kleinverbraucher.



Abbildung 4: Hackschnitzel spielen im WEP - Perimeter eine wichtige Rolle. (Foto: KFA)

Holzverwendung

Der Kanton St. Gallen und die Gemeinden haben sich bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten verpflichtet, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen⁴. Bei öffentlichen Bauvorhaben des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung soll gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft werden. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheidungskriterien mit einzubeziehen (CO₂-Bindung, Transportwege, Wertschöpfung, Entsorgung usw.).

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit wird die Verwendung von Holz gefördert. Infrastrukturen zur Holznutzung wie Rundholz-, Schnitzel- oder Brennholzlager sollen im Wald möglich sein.

3.1.2.3 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es werden bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt. Der bodengebundene Holztransport in Beständen soll grundsätzlich auf Rückegassen erfolgen.

Rieter sind nur im Winter bei ausreichend gefrorenem Boden und genug mächtiger Schneedecke zu befahren, um Schäden zu verhindern.

3.1.2.4 Erschliessungen

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP "Stockberg" ist gut. Es sind zurzeit keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Allenfalls steht der funktionale Ersatz oder die Optimierung von bestehenden Erschliessungen zur Diskussion. Die gestiegenen Gewichte und Breiten des Fahrzeugparkes bedingen verschiedenenorts eine Anpassung des Erschliessungsnetzes.

Das Strassennetz verursacht bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen vermehrt nur auf die reinen Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten und andere Interessen (z.B. Erholung, Tourismus) als sekundär betrachten, sofern die Mehrkosten nicht durch die Nutzniesser abgegolten werden.

Neue Erschliessungen sollen bei ausgewiesener Notwendigkeit weiterhin möglich sein. Die Anpassung der Erschliessungen sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten staatlich gefördert werden.

⁴ Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

3.1.2.5 Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals üben Schutzwirkungen aus zur:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer;
- Verminderung von Rutschungen, Rufen, Steinschlag, Erosion, Schneebrettern und Lawinen;
- Verminderung der Geschiebefrachten der Gewässer.

In einem separaten Projekt des Kantonsforstamtes wurden die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels naturwissenschaftlicher Modelle und gutachtlicher Beurteilung durch Fachpersonal. Die Modelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet – ist also ein grosses Schadenpotenzial vorliegend –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion auszuüben, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. auch Objektblätter zur Vorrangfunktion Schutz). Intakte Schutzwälder üben ihre Funktion nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich bedeutend sinnvoller als künstliche Schutzbauten.

Die Bewirtschaftung der Schutzwälder liegt in einem übergeordneten Interesse. Diese Leistung zu Gunsten der Allgemeinheit soll durch die öffentliche Hand abgegolten werden.

3.1.2.6 Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang von Infrastrukturanlagen

An Wälder entlang von Infrastrukturanlagen (Bauzonen, Hauptstrassen, Starkstromleitungen, Eisenbahnlinien) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt. Die Waldwirtschaft wird in diesen Fällen oft durch besondere Sicherheitsauflagen erschwert. Teilweise sind gezielte Eingriffe zur Verminderung des Unfallrisikos erforderlich. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen sind die direkten Nutzniesser zu beteiligen (z.B. durch vertragliche Regelungen zwischen Grundeigentümer und Werkeigentümer bzw. -betreiber). Wenn immer möglich sind kantonale Entschädigungslösungen anzustreben. Die Sicherheit der Infrastrukturanlagen ist in allen Waldfunktionen gewährleistet.

3.1.2.7 Naturschutz

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die Eidgenössische Forstdirektion⁵ und am 9. April 2004 durch den Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, 10 Prozent der Waldfläche im Kanton St.Gallen oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll im ganzen Kanton erreicht werden. Der

⁵ Die Eidg. Forstdirektion entspricht der heutigen Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Anteil pro Region oder pro WEP-Perimeter kann erheblich schwanken. Die Methodik des Reservatskonzepts berücksichtigt sowohl Kriterien wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele als auch gutachtliche Elemente der forstlichen Praxis.

Das Waldreservatskonzept St.Gallen bildet eine von mehreren Grundlagen für die Auscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich "Naturschutz" im WEP. Im Rahmen des Konzepts "Waldreservate Kanton St.Gallen" wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das Konzept sagt noch nichts über die effektive Umsetzung aus. Diese erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer.

Im Gebiet des WEP "Stockberg" wurde das Waldreservat Kreisalpen 2004 vertraglich gesichert. Es umfasst eine Fläche von 470 ha Sonder- und Naturwald.

In Waldreservaten stehen nicht mehr die Holznutzung und die Erholung im Vordergrund. Vielmehr soll in diesen Gebieten bei der Bewirtschaftung grundsätzlich nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen werden. Mittels der Reservatsflächen kann die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität im Wald geleistet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung des Lebensraums für das Auerhuhn. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die seltenen Waldgesellschaften gelegt. Beispiele dafür sind Orchideenstandorte in der Blässlau und im Rübach.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen sowie Eingriffe zur Sicherheit von Strassen und Wanderwegen). Der Natur wird Raum zur freien Entwicklung gegeben; Wildnis soll Platz in unserer Landschaft haben. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Naturwaldreservate sind Flächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind zu unterlassen.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in der gewünschten Form erhalten bleiben. Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einer Nutzungsvorgabe belegt sind. Es sind Zonen, in denen ausschliesslich Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig nutzungsbedingt aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Schmetterlinge, Käfer, Insekten und weiterer Tier- und Pflanzenarten von überragender Bedeutung. In den Sonderwaldreservaten wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und andern aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert.

Waldränder, Waldwiesen und Waldstrassenböschungen

Speziell gepflegte **Waldränder**, die einen zusammen mit dem Bereich der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung (z.B. Vernetzung von Lebensräumen) besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität sollen sonnenexponierte Waldränder geniessen.

Permanente Zäune entlang von Waldrändern sind aus Sicht von Forstwirtschaft und Jagd unerwünscht, insbesondere solche, die den Wildaustritt ins Offenland unterbinden oder

erschweren. Knotengitterzäune oder Flexnetze sollen nur für die Dauer der Beweidung installiert sein. Im Zuge der Wald-Weide-Ausscheidungen wurden in den jeweiligen Verfügungen die Bedingungen zur Zäunung festgelegt. Weitergehende Möglichkeiten zu Pflege und Förderung von Waldrändern sind im Objektblatt "Waldrandkonzept" festgehalten (vgl. Objektblatt N 3).

Waldwiesen haben als Struktur- und Vernetzungselement und als Lebensraum sowie mit ihren inneren Waldrändern eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese in Form von Riedflächen sehr zahlreich vorhanden und mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldweiden dürfen die Walderhaltung nicht gefährden oder übergeordnete Waldfunktionen beeinträchtigen (z. B. Schutzwald). Neue Waldweiden sind in Ausnahmefällen zu prüfen, sofern diese zur Artenvielfalt beitragen. Diese bedürfen einer Bewilligung des Kantonsforstamts.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge, andere Insekten und selten gewordene Blütenpflanzen. Der Mähzeitpunkt der Böschungen wird auf die Lebensraumansprüche der Nutzniesser abgestimmt (Versamung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen).



Abbildung 5: Waldreservate sind wichtige Pfeiler für die Waldbiodiversität (Foto: Roland Bruederer)

Stehendes und liegendes Totholz

Abgestorbene Einzelbäume und Spechtbäume werden stehen oder liegen gelassen, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege und Bauten oder die Waldbenutzer auf den Wegen ausgeht. Im Bestand verbleibendes Astmaterial und Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist zur Vermeidung der Ausbreitung von Forstschädlingen oder zur Verhinderung von Verklausungen notwendig. Durch das Liegenlassen von Astmaterial und Totholz soll die Artenvielfalt auf freiwilliger Basis gefördert werden.

Mit Altholzinseln kann die Strukturvielfalt und die Vernetzung von Lebensräumen gefördert werden. Sie werden im Perimeter dort belassen, wo es die Waldbewirtschaftung zulässt. Altholzinseln werden in der Betriebsplanung oder mittels Verträgen festgelegt. Die Betriebsplanungen im WEP-Perimeter werden ab 2013 überarbeitet.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die Bestockungen gezielt erhalten und gefördert (Beispiele: Moore und Moorlandschaften im gesamten Perimetergebiet, meist mit GAöL-Verträgen).

Trockene oder feuchte Waldbestände können erhalten oder gefördert werden durch:

- Licht auf den Boden bringen mittels starker Durchforstungen (v.a. bei Trockenstandorten);
- seltene oder typische Baum- und Straucharten fördern (Arten siehe Titel Seltene Tier- und Pflanzenarten), Generalisten reduzieren (Buche, Fichte, evtl. Esche, Hartriegel, Hasel, Liguster), Entbuschen;
- in Beständen mit häufigem Orchideen-Vorkommen regelmässig mähen oder sogar mit Ziegen beweiden;
- evtl. vorhandene Entwässerungsgräben verstopfen/füllen;
- vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen, usw.) erhalten und fördern, z.B. der Geburtshelferkröte, des Faden- oder Bergmolches;
- nach Finanzierung suchen, evtl. GAöL-Verträge, NFA
- Totholz erhalten oder fördern (ringeln);
- Befahren vermeiden.

Trockene oder feuchte Blößen im Wald (Trockenwiesen, magere Waldränder, Rietwiesen, Moore, feuchte Waldränder, Extensivweiden usw.) können erhalten oder gefördert werden mittels:

- Einwachsen verhindern;
- evtl. vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen, usw.) erhalten und fördern;
- falls vorhanden, markante Einzelbäume und Obstbäume erhalten;
- Bewirtschaftung durch Landwirte fördern;
- nach Finanzierung suchen, evtl. GAöL-Verträge, NFA;
- intensive Waldrandpflege (Überschirmung mit Schattenwurf, Laub- und Zweigeintrag, Wurzelkonkurrenz reduzieren);

- Düngung vermeiden;
- auf keinen Fall Feuchtstandorte entwässern;
- Befahren vermeiden.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert⁶. Seltene einheimische Baumarten, einzeln oder bestandesweise vorkommend, werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert.

An seltenen Baum- und Straucharten sind unter anderen im Gebiet zu finden:

Baumarten: Arve, Bergföhre, Eibe, Mehlbeere, Stieleiche, Ulme, Vogelbeere, Vogelkirsche, verschiedene Weidenarten, Wildapfel, Wildbirne, Winterlinde.

Straucharten: Bergföhre (liegende Form), Efeu in Altersform an Felsen oder alten Bäumen, Faulbaum, Felsenmispel, Heidelbeere, Rauschbeere, Rosenarten, Sanddorn, Schwarzdorn, Seidelbast, Stechpalme, Strauchige Kronwicke, Wacholder.



Abbildung 6: Der Frauenschuh - viel beachtete, seltene Orchidee (Foto: Roland Bruederer)

Vernetzung

Der Gedanke der Vernetzung wird im Sinne des Lebensraumschutzes umgesetzt. In der Gemeinde Nesslau bestehen Vernetzungsprojekte. Dabei werden bestehende Vorkommen naturschützerisch wertvoller Elemente gesichert, gefördert und vernetzt (vgl. Kap. 3.2.2.2, 3.2.3.1, 3.2.3.3).

Bestehende Organisationen wie Regionalplanung, GAöL-Kommission in der Gemeinde, Naturschutzorganisationen sollen Naturschutzprojekte besser koordinieren. Die Durchsetzung der vorhandenen Rechtsmittel (Schutzverordnungen, GAöL-Verträge usw.) ist durch klare Kontrollaufträge und den entsprechenden Sanktionen sicher zu stellen.

⁶ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) und Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

Durch geeignete Massnahmen sollen Lebensräume auch untereinander vernetzt werden(vgl. unter anderem Objektblatt "Waldrandkonzept" N 3).

3.1.2.8 Wild und Jagd

Ausgangslage

Für den Bereich Wild und Jagd besteht eine eigene Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton mit umfassenden Ausführungsbestimmungen. Im Gegensatz zu den übrigen "Freizeit-Waldnutzern" sind die Jäger verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine finanzielle Abgeltung zu leisten (Jagdregal). Die Jagdgesetzgebung im Kanton St.Gallen regelt nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Jägerschaft. Insofern besteht ein Unterschied zwischen der Jagdausübung und der erholungsbezogenen Waldnutzung.

Allgemeine Ziele / Absichten

Als generelles Ziel ist anzustreben, dass die heute vorkommenden Wildarten auch in Zukunft in den Wäldern der Region anzutreffen sind. Das heisst, dass die Lebensräume in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Ruhebedürfnisse der Tiere erhalten bleiben und wenn nötig verbessert werden.

Lokal stellt der Wildverbiss ein echtes Konfliktpotenzial zwischen Waldbesitzer und Jagd dar.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung gesunder, vielfältiger Wildbestände;
- Ermöglichen einer Naturverjüngung mit standortgemässen Baumarten;
- Sicherstellung der artspezifischen Lebensweise der wildlebenden Tiere;
- Erhalt einer guten Holzqualität durch Vermeidung von Schälsschäden;
- Stabilisierung der Rotwildpopulation gemäss Jagdplanung;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten (Luchs, Greifvögel, Auerwild, etc.).

Umsetzung

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch die Jagd und durch Freizeitaktivitäten vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten sensible Wildlebensräume (siehe Objektblätter W 1) festzulegen. Die Waldbenützer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck der sensiblen Wildlebensräume zu informieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können zum Teil mit einfachen Begleitmassnahmen im Rahmen der Waldarbeiten sichergestellt werden. Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen (dabei sind einzelne Nadelholzgruppen auch in Laubwaldgesellschaften sinnvoll, da sie auch im Winter guten Sichtschutz gewähren) und durch gut abgestufte Waldränder.

Für einen jagd- und forstseitig befriedigenden Wintereinstand des Rotwildes muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

Die Jagdplanung soll durch die Jägerschaft konsequent umgesetzt werden.

Das Äsungspotenzial kann verbessert werden durch:

- grosszügige Durchforstungseingriffe (Licht auf den Waldboden ermöglicht Aufkommen von Krautvegetation);
- genügend Verjüngungsflächen (ohne Einzäunungen);
- abgestufte innere und äussere Waldränder mit viel Strauchvegetation;
- Offenhalten von Waldwiesen und Riedflächen;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Für Mehraufwendungen des Waldeigentümers zugunsten des jagdbaren Wildes müssen Lösungen gefunden werden.

Die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Bejagungsschneisen, etc.) ist in Absprache mit den Waldeigentümern gemäss gesetzlichen Vorgaben möglich.



Abbildung 7: Rehbock im Frühling. (Foto: Roland Bruederer)

3.1.2.9 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP "Stockberg" kommen verschiedene Objekte⁷ des Denkmalschutzes vor. Derartige Objekte im Wald bleiben erhalten. Es sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung des Lebens und der Gesellschaft besonders deutlich ablesbar ist. Kulturobjekte im Wald finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie. Wo mit einer gezielten Waldbewirtschaftung zum Erhalt einzelner Objekte beigetragen werden kann, sind diese im Plan als spezielle Funktionen dargestellt.

Im Objektblatt D 1 werden Aussagen dazu gemacht. Selbstverständlich ist die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft zu vermeiden. Dabei sollen jedoch bestehende Anlagen weiterhin erhalten werden können.

3.1.2.10 Geotope im Wald

Geotope⁸ (Objektblatt D 2) sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welche die Einzigartigkeit und die Vielfalt der Landschaft dokumentieren. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert. Auf die Geotope im WEP-Perimeter hat die Waldbewirtschaftung kaum einen direkten Einfluss.

Einzelgeotope sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile. **Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

3.1.2.11 Quell- und Grundwasserschutz

Bei der Nutzung des Waldes wird auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht genommen und Gewässerverschmutzungen werden vermieden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend.

Der reglementierte Schutz des Grundwassers beeinträchtigt vielfach die Waldbewirtschaftung. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, wird deshalb durch den Forstdienst koordiniert. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der

⁷ Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (SGs 271.51)

⁸ Geotopverzeichnis:
http://www.sg.ch/home/bauen_raum_umwelt/raumentwicklung/richtplanung/naturlandschaft.html

Holzerei, sollen diese durch die Betreiber der Wasserversorgung abgegolten werden. Die Bestrebungen, allgemeine Vereinbarungen und Richtlinien zur Abgeltung zu erzielen, sollen gestützt und verstärkt werden. Übersichtstafeln sollen Hinweise über die Grundwasserschutzzonen geben.

3.1.2.12 Erholung

Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben in der Region eine grosse Bedeutung. Wald und Landschaft spielen für die individuelle wie für die organisierte Freizeitbetätigung eine wichtige Rolle. Von den vielen Besuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer und Freizeitsportler wie Reiter, Jogger, OL-Läufer, Mountainbiker, Schneeschuhläufer, Skitourenfahrer, Gleitschirmpiloten im Überflug usw. Grundsätzlich sind alle Erholungsuchende gleichberechtigt. Um Konflikte unter den einzelnen Nutzergruppen sowie zwischen Waldbesuchern und der Jagd bzw. Naturschutz zu vermeiden, sollen sich die Waldbesucher nach Möglichkeit auf den für sie vorgesehenen Wegen und Strassen aufhalten.

Die Besucher halten sich nicht nur auf Strassen und Wegen, sondern auch im Waldbestand auf. Der Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastrukturangebot und der Durchsetzung der Schutzbestimmungen kommt daher grosse Bedeutung zu.

Bezüglich der Nutzung von Strassen, Wegen und Wald/Weiden sind folgende Gesetzesartikel von Bedeutung:

- Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210, abgekürzt ZGB): Artikel 699
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, abgekürzt SVG): Artikel 43
- Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, abgekürzt EG WaG): Artikel 15
- Verordnung zum EG WaG (sGS 651.11): Artikel 16

Die Waldbesucher sollen weiterhin ein natürliches, reichhaltiges und interessantes Naherholungsgebiet vorfinden. Ihnen sollen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege⁹, Rastplätze usw. zur Verfügung stehen. Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung stattfindet, werden mit der Speziellen Funktion "Erholungswald" belegt (vgl. Kapitel 3.2.3.2). Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass

- die biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen) des Gebiets nicht beeinträchtigt wird;
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist;
- die Beeinträchtigungen für die Waldeigentümer minimal sind oder entschädigt werden.
- die Beeinträchtigungen für den Jagdbetrieb minimiert sind.

Rücksichtnahme

Das Gebiet des WEP "Stockberg" ist ländlich geprägt und dünn besiedelt. Es weist wegen seiner Nähe zum Intensiverholungsraum "Schwägalp" und dem Skigebiet "Wolzenalp" einen starken Sommer- und Wintertourismus auf. Die Nutzung durch Pilz- und Beeren-sammler sowie Biker im Sommer und Schneeschuhläufer im Winter birgt ein wesentliches Konfliktpotenzial.

⁹ Die Vorschriften betreffend Fuss- und Wanderwege (Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege, SR 704; Strassengesetz sGS 732.1) sind zu beachten.

Veranstaltungen

Gemäss der Eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St.Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht deshalb auch im Kanton St.Gallen eine Melde- resp. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen. Von den Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden (im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnten. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für derartige Veranstaltungen sind der betroffenen politischen Gemeinde einzureichen. Die Einholung der Einwilligung des Grundeigentümers ist Sache des Veranstalters.

Waldpädagogik

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Waldspielgruppen oder das Bergwaldprojekt des Bundes aufzeigen. Auch im WEP-Perimeter wird das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert. Die diesbezüglich bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln usw.) werden geschätzt und weiterhin gewünscht. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Grundvoraussetzung für die Bildung im Wald.



Abbildung 8: Waldpädagogik ist auch Öffentlichkeitsarbeit. (Foto: KFA)

3.1.2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung zu den Themen Holz als Rohstoff, Naturschutz, Notwendigkeit der Jagd und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.

Im Rahmen der Umsetzung des WEP wird den am Wald interessierten Organisationen und Personen die Möglichkeit zur Mitwirkung geboten. Der Forstdienst übernimmt eine koordinierende Funktion (Objektblatt Ö 1). Unterlagen und Material für die Öffentlichkeitsarbeit finden sich auf der Homepage des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch.

3.1.3 Waldfunktionen

3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4 Rechtswirkung).

3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Verweis von einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt hingegen auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VS 1.1, VS 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird in der Waldentwicklungsplanung des Kantons St.Gallen nicht ausgeschieden. Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes ist auf der gesamten Waldfläche gegeben, mit Ausnahme der vertraglich festgelegten Naturwaldreservaten und Altholzinseln. Meist ermöglicht die Holznutzung erst die Erfüllung der übrigen Waldfunktionen. Bei den Vorrangfunktionen und den speziellen Funktionen (Kap. 3.1.3.3) auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen dient die Nutzfunktion der jeweiligen Zielerreichung gemäss den Objektblättern. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer werden bei der Ausarbeitung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen werden die Aspekte der Nutzfunktion mit einbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (Kap. 3.1.3.3) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, müssen die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege berücksichtigt werden. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton, wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Sensibler Wildlebensraum) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (Kap. 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.3.4 Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen

Der Waldentwicklungsplan wird mit dem Richtplan abgeglichen. Die konkreten Richtplanobjekte mit einem Bezug zum Wald oder zur Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die einzelnen Objektblätter ein; ein Verweis macht den Bezug transparent.

Folgende Richtplanobjekte haben einen inhaltlichen Bezug zum WEP „Stockberg“, können aber nicht in einen konkreten Bezug zu einem Objektblatt gestellt werden. Die Zielsetzungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 3.1.2) formuliert:

- Schon- und Kerngebiete bedrohter Arten:
 - Alpstein Westkette-Stockberg (Wildhaus-Alt St.Johann, Nesslau)
 - Barenegg-Klosteralp-Chräzeren (Nesslau, Hemberg)
 - Speer-Churfürsten Nordabdachung (Amden, Wildhaus-Alt St.Johann, Nesslau, Ebnat-Kappel, Wattwil)
 - Salomonstempel-Allmeindswald (Ebnat-Kappel, Nesslau, Hemberg)
- Landschaftsschutzgebiete:
 - Sonnenhalbriet (Nesslau)

3.1.4 Behandlung von Konflikten

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, bei dem im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, so wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" dargestellt. Dieser Lösungsweg wird nur ausnahmsweise angewendet. Zu den Erläuterungen gehört auch eine Beschreibung des weiteren Vorgehens (z.B. zusätzliche notwendige Abklärungen usw.) mit einer klaren Aufgabenzuweisung.

Die ungelösten Konflikte im WEP "Stockberg" sind in Kapitel 3.2.3.8 beschrieben.



Abbildung 9: Kirsche im Herbst. (Foto: Roland Bruederer)

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht zu den Objektblättern

Die nachfolgenden vier Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP "Stockberg" vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In Tabelle 7 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objekt(blat) die federführende Stellung einnimmt. Tabelle 8 bezeichnet die beteiligten Behörden, Organisationen und Interessenvertreter pro Objekt(blat) und in Tabelle 9 werden die möglichen Finanzierungsquellen aufgezeigt.

3.2.1.1 Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern

Nr.	Seite	Titel	Federführung									
			Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Amt für Kultur, Archäologie	Politische Gemeinde	Waldeigentümer	Naturschutzverein Ebnat-Kappel-Nesslau-Krummenau	Initianten, Gesuchsteller	Langlaufclub Lutern Ennetbühl	Bienenzüchtervereinigung Toggenburg	Schule Nesslau-Krummenau
VS 1	39	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren										
VN 1	41	Waldreservat Kreisalpen										
N 1	42	Potenzielle Waldreservate										
N 2	44	Wertvolle Waldstrukturen										
N 3	45	Waldrandkonzept										
N 4	47	Waldlichtungen										
N 5.1	49	Besonders wertvolle Wälder - Blässlau										
N 5.2	50	Besonders wertvolle Wälder - Rübach										
N 5.3	51	Besonders wertvolle Wälder - Moorwälder										
N 5.4	52	Besonders wertvolle Wälder - Weid										
N 5.5	53	Besonders wertvolle Wälder - Stechpalmen Weid										
N 6	54	Förderung Lungenflechtenvorkommen										
N 7	55	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG										
N 8	57	Bienenförderung										
N 9	59	Neophyten										
E 1	61	Erholungseinrichtungen										
E 2	63	Winterwanderwege										
E 3	64	Langlaufloipe Rietbad-Seeben										
E 4	65	OL-Gebiete										
E 5	67	Start- und Landeplätze Gleitschirm										
E 6	68	Mountainbike-Park Rietbach										
E 7	69	Waldkindergarten Grundlosen										
W 1	70	Sensible Wildlebensräume										
I 1	76	Maschinenweg Hotteien										
I 2	77	Betriebspläne										
I 3	78	Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi										
Ö 1	79	Öffentlichkeitsarbeit										
G 1	81	Quell- und Grundwasserschutz										
D 1	83	Kulturgüter im Wald										
D 2	84	Geotope										
K 1	85	Bike-Weg Verbindung Rotenstein										

Tabelle 7: Übersicht der federführenden Stellen beim WEP "Stockberg" (je Objektblatt).

3.2.1.2 Zuordnung der Beteiligten nach Objektblättern

Nr.	Seite	Titel	Beteiligte																		
			Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Amt für Umwelt und Energie	Landwirtschaftliches Zentrum	Tiefbauamt, Wasserbau	Toggenburg.ch	Politische Gemeinde	Waldeigentümer, Grundeigentümer	Naturschutzorganisationen	Jagdgesellschaften	Wasserversorgungen	Mitglieder Arbeitsgruppe (Impressum)	Regionale Bikeplanung	Regionale Wanderwegorganisation	OL-Veranstalter	Sportbahnen Krummenau-Wolzenalp AG	Gleitschirmclub Toggenburg	Interessierte, Öffentlichkeit
VS 1	39	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren																			
VN 1	41	Waldreservat Kreisalpen																			
N 1	42	Potenzielle Waldreservate																			
N 2	44	Wertvolle Waldstrukturen																			
N 3	45	Waldrandkonzept																			
N 4	47	Waldlichtungen																			
N 5.1	49	Besonders wertvolle Wälder - Blässlaui																			
N 5.2	50	Besonders wertvolle Wälder - Rübach																			
N 5.3	51	Besonders wertvolle Wälder - Moorwälder																			
N 5.4	52	Besonders wertvolle Wälder - Weid																			
N 5.5	53	Besonders wertvolle Wälder - Stechpalmen Weid																			
N 6	54	Förderung Lungenflechtenvorkommen																			
N 7	55	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG																			
N 8	57	Bienenförderung																			
N 9	59	Neophyten																			
E 1	61	Erholungseinrichtungen																			
E 2	63	Winterwanderwege																			
E 3	64	Langlaufloipe Rietbad-Seeben																			
E 4	65	OL-Gebiete																			
E 5	67	Start- und Landeplätze Gleitschirm																			
E 6	68	Mountainbike-Park Rietbach																			
E 7	69	Waldkindergarten Grundlosen																			
W 1	70	Sensible Wildlebensräume																			
I 1	76	Maschinenweg Hotteien																			
I 2	77	Betriebspläne																			
I 3	78	Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi																			
Ö 1	79	Öffentlichkeitsarbeit																			
G 1	81	Quell- und Grundwasserschutz																			
D 1	83	Kulturgüter im Wald																			
D 2	84	Geotope																			
K 1	85	Bike-Weg Verbindung Rotenstein																			

Tabelle 8: Übersicht der federführenden Stellen beim WEP "Stockberg" (je Objektblatt).

3.2.1.3 Zuordnung der möglichen Finanzierungsquellen nach Objektblättern

Der WEP ist ein behördenverbindliches Planungs- und Führungsinstrument. Daraus können jedoch keine Finanzierungsverpflichtungen abgeleitet werden. Die Finanzierung ist in den Folgeplanungen (z.B. Ausführungsplanung, Leistungsvereinbarungen, Projekte) zu bestimmen. Die folgende Tabelle 9 zeigt vorhandene oder mögliche neue Finanzierungsquellen auf, ist nicht abschliessend und sagt nichts über den Kostenteiler aus. Bei Inventaren von nationaler Bedeutung, beim Wasserbau und bei forstlichen Vorhaben ist der Bund an der Finanzierung ebenfalls noch massgeblich beteiligt.

Nr.	Seite	Titel	Mögliche Finanzierungsquellen										
			Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Amt für Kultur, Archäologie	Politische Gemeinde	Fachstelle für Pflanzenschutz	Waldeigentümer	Nutznieser	Stiftungen	Landwirtschaft (Ökoqualitätsverordnung, usw.)	Andere Interessierte	Naturschutz
VS 1	39	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren											
VN 1	41	Waldreservat Kreisalpen											
N 1	42	Potenzielle Waldreservate											
N 2	44	Wertvolle Waldstrukturen											
N 3	45	Waldrandkonzept											
N 4	47	Waldlichtungen											
N 5.1	49	Besonders wertvolle Wälder - Blässlau											
N 5.2	50	Besonders wertvolle Wälder - Rübach											
N 5.3	51	Besonders wertvolle Wälder - Moorwälder											
N 5.4	52	Besonders wertvolle Wälder - Weid											
N 5.5	53	Besonders wertvolle Wälder - Stechpalmen Weid											
N 6	54	Förderung Lungenflechtenvorkommen											
N 7	55	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG											
N 8	57	Bienenförderung											
N 9	59	Neophyten											
E 1	61	Erholungseinrichtungen											
E 2	63	Winterwanderwege											
E 3	64	Langlaufloipe Rietbad-Seeben											
E 4	65	OL-Gebiete											
E 5	67	Start- und Landeplätze Gleitschirm											
E 6	68	Mountainbike-Park Rietbach											
E 7	69	Waldkindergarten Grundlosen											
W 1	70	Sensible Wildlebensräume											
I 1	76	Maschinenweg Hotteien											

Nr.	Seite	Titel	Mögliche Finanzierungsquellen										
			Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Amt für Kultur, Archäologie	Politische Gemeinden	Fachstelle für Pflanzenschutz	Waldeigentümer	Nutzniesser	Stiftungen	Landwirtschaft (Ökoqualitätsverordnung, usw.)	Andere Interessierte	Naturschutz
I 2	77	Betriebspläne											
I 3	78	Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi											
Ö 1	79	Öffentlichkeitsarbeit											
G 1	81	Quell- und Grundwasserschutz											
D 1	83	Kulturgüter im Wald											
D 2	84	Geotope											
K 1	85	Bike-Weg Verbindung Rotenstein											

Tabelle 9: Übersicht über mögliche Finanzierungsquellen (je Objektblatt).

3.2.1.4 Zuordnung der Ausführungs- und Umsetzungstermine nach Objektblättern

Die folgende Tabelle 10 zeigt auf, mit welchen Instrumenten und in welcher zeitlichen Abfolge die einzelnen Objektblätter umgesetzt werden. Die zeitliche Abfolge gibt zugleich auch eine Prioritätensetzung wieder, da nicht alle Vorhaben gleichzeitig in Angriff genommen werden können. Generell ist die Tabelle als grober Zeitplan zu verstehen, der im Rahmen der Umsetzung noch detailliert festgelegt werden muss.

Nr.	Seite	Titel	Jahr																	
			laufend	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
VS 1	39	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren																		
VN 1	41	Waldreservat Kreisalpen																		
N 1	42	Potenzielle Waldreservate																		
N 2	44	Wertvolle Waldstrukturen																		
N 3	45	Waldrandkonzept																		
N 4	47	Waldlichtungen																		
N 5.1	49	Besonders wertvolle Wälder - Blässlauri																		
N 5.2	50	Besonders wertvolle Wälder - Rübach																		
N 5.3	51	Besonders wertvolle Wälder - Moorwälder																		
N 5.4	52	Besonders wertvolle Wälder - Weid																		
N 5.5	53	Besonders wertvolle Wälder - Stechpalmen Weid																		
N 6	54	Förderung Lungenflechtenvorkommen																		
N 7	55	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG																		
N 8	57	Bienenförderung																		
N 9	59	Neophyten																		
E 1	61	Erholungseinrichtungen																		
E 2	63	Winterwanderwege																		
E 3	64	Langlaufloipe Rietbad-Seeben																		
E 4	65	OL-Gebiete		Bei Bedarf																
E 5	67	Start- und Landeplätze Gleitschirm																		
E 6	68	Mountainbike-Park Rietbach		Bei Bedarf																
E 7	69	Waldkindergarten Grundlosen																		
W 1	70	Sensible Wildlebensräume																		
I 1	76	Maschinenweg Hotteien																		
I 2	77	Betriebspläne																		
I 3	78	Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi		Bei Bedarf																
Ö 1	79	Öffentlichkeitsarbeit																		
G 1	81	Quell- und Grundwasserschutz																		
D 1	83	Kulturgüter im Wald																		
D 2	84	Geotope																		
K 1	85	Bike-Weg Verbindung Rotenstein		Bei Bedarf																
		Projekt, Vertrag, Konzept																		
		Umsetzung																		

Tabelle 10: Übersicht über die Terminplanung im WEP "Stockberg"

3.2.2 Vorrangfunktionen

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren			
Beschreibung	Titel	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren	Nr. VS 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Siehe Plan, Signatur "Wald mit Schutzfunktion".	
	Ausgangslage	In einem separaten Projekt wurden die Wälder mit Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und naturwissenschaftlicher Modelle. Letztere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere Sachwerte). Aufgrund der unterhalb der Wälder liegenden Siedlungsgebiete werden erhöhte Anforderungen an diese gestellt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist in den Wäldern mit Schutzfunktion <i>dauernd</i> erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.	
	Konflikt	Naturschutz, Erholung ↔ Schutz vor Naturgefahren.	
	Ziel / Absichten	Der Wald mit Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den NaiS-Richtlinien (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) und der für die Schutzwaldpflege zur Verfügung stehenden Mittel geschieht. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.	
Vorgehen	Massnahmen	- Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen primär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren, Schneegleiten, Steinschlag) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Die Vorgehensweise ist im Handbuch der NaiS-Richtlinien festgelegt. Die notwendigen Massnahmen werden für den Einzelfall geplant. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der Schutzwälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperrern, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke. - Periodische Kontrollen der Gerinne und Durchlässe entlang der Bachläufe, um Verkläuerungen zu verhindern. - Planung der Massnahmen auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen. - Finanzierung sicherstellen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Neuer Finanzausgleich (NFA) Produkt Schutzwald.	
	Finanzierung	Forstdienst, Politische Gemeinde, Nutzniesser.	

	Zeitraumen / Termin	Laufende Aufgabe im Rahmen des NFA, Vierjahresperioden (2012-2015, 2016-2020 usw.).
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Tiefbauamt, Wasserbau. - Waldeigentümer.
	Information	
Dokumente	Dokumente	- Handbuch NFA im Umweltbereich, BAFU 2008, Seiten 173ff. - Bericht zur Ausscheidung BSF/SF, KFA St.Gallen. - Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, Richtlinien BUWAL 2005.
	Karte	Schutzwaldausscheidung BSF/SF, KFA St.Gallen.

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Vorrang Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldreservat Kreisalpen	Nr. VN 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Waldreservat Kreisalpen.	
	Ausgangslage	Das Gebiet stellt einen wichtigen Kernlebensraum für das Auerhuhn dar. Es ist aber auch Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Vogelarten (Haselhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe). Im Waldreservatskonzept SG ist der Wald als Natur- und Sonderwaldreservat für die Zielsetzung Auerhuhnschutz (Objekt 74.2-5) sowie Erhalt des Biotopmosaiks mit Mooren und Trockenwiesen aufgeführt. Ein Teil des Gebietes (Chräzerenwald-Hornwald-Schiltmoos) liegt in der Moorlandschaft Schwägalp. Seit 2004 ist das Gebiet als Waldreservat unter Vertrag. Das Waldreservat Kreisalpen umfasst 470 ha Waldfläche. Davon sind 60 ha Naturwaldreservats- und 410 ha Sonderwaldreservatsfläche. Grössere Schutzwaldflächen gibt es im Bereich von Chopfberg, Cholwald und Hornwald.	
	Konflikt	Erholungsnutzung (speziell Schneeschuhläufer) ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Lebensraumaufwertungen für das Auerwild. - Minimierung der Störungen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Lebensraumaufwertungen gemäss Reservatsvertrag. - Durchsetzung des Weggebots.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Umsetzung Reservatsvertrag.	
	Finanzierung	Entschädigung der Massnahmen gemäss Waldreservatsvertrag durch Forstdienst.	
	Zeitrahmen / Termin	Vertrag läuft bis 2054.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Dokumente	Dokumente	- Konzept Waldreservate St.Gallen. - Waldreservatsvertrag. - Schutzverordnung Krummenau (Gemeinde Nesslau). - Kantonaler Richtplan.	
	Karten	- Konzept Waldreservate St.Gallen. - Pläne als Beilage zum Waldreservatsvertrag.	

3.2.3 Spezielle Funktionen

3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Potenzielle Waldreservate	Nr. N 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	N 1.1 Sonderwaldreservat Schönenboden (Objekt 73.1) N 1.2 Sonderwaldreservat Blässlau (Objekt 73.2) N 1.3 Sonderwaldreservat Groppenackerwald (Objekt 74.1) N 1.4 Natur- und Sonderwaldreservat Rotenstein - Winden - Lütispitz (Objekt 75) N 1.5 Naturwaldreservat Goggeien (Objekt 80.1) N 1.6 Sonderwaldreservat Häderenberg (Objekt 80.4) N 1.7 Natur- und Sonderwaldreservat Goldacher Wald - Perfiren - Vordere Elisiten (Objekt 80.2, 80.5, 80.6) N 1.8 Naturwaldreservat Mittagberg (Objekt 80.7) N 1.9 Sonderwaldreservat Oberlau (Objekt 205)	
	Ausgangslage	Im Rahmen des Konzeptes Waldreservate Kanton St.Gallen (KFA 2003) wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen ist dem Konzept der Waldreservate zu entnehmen.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Naturschutz (v.a. N 1.1, N 1.3, N 1.7, N 1.8, N 1.9) Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor (vgl. VS 1) Erholung ↔ Naturschutz (v.a. N 1.1, N 1.5, N 1.7) Holznutzung ↔ Naturschutz (v.a. N 1.5, N 1.7)	
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Es ist eine Umsetzung von ca. 50 % der potenziellen Waldreservate aus dem Reservatskonzept (inkl. deren langfristige Sicherung) bis Ende der laufenden WEP-Periode anzustreben. - Die Umsetzung kann auch über Schutzverordnungen (Gemeinde) oder Biodiversitätsprojekte oder private Trägerschaften erfolgen. - Die Ziele und Absichten sind auf die einzelnen Objekte auszurichten.	
	Massnahmen	Die Massnahmen für die einzelnen Flächen richten sich nach dem Grund der Ausscheidung und sind deshalb sehr unterschiedlich. Im Detail werden die Massnahmen im Rahmen der Betriebsplanung / Projektierung festgelegt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ausarbeitung Projekt. - Betriebsplanung. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung.	
	Finanzierung	Forstdienst, Amt für Jagd, Natur und Fischerei.	
	Zeitraumen / Termin	2013 - 2022 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung. (Nach Massgabe der verfügbaren Mittel)	

Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Konzept Waldreservate St.Gallen.
	Karte	- Grundlagenplan. - Konzept Waldreservate St.Gallen.

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Wertvolle Waldstrukturen	Nr. N 2
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Die vielen Tier- und Pflanzenarten in den Wäldern stellen unterschiedliche Ansprüche an die Waldstrukturen. Besonders artenreich sind aufgelichtete Waldbestände. Diese bieten Lebensraum für verschiedenste wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten wie Orchideen, Heuschrecken und Falter. Hallenbuchenwälder sind mit ihrer einschichtigen Struktur ideale Lebensräume für das Grosse Mäuseohr, welches auf dem vegetationslosen Boden ein ideales Jagdgebiet hat.	
	Konflikt	Schutzwald, Waldnutzung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	Durch gezielte waldbauliche Eingriffe wertvollen Waldstrukturen fördern.	
Vorgehen	Massnahmen	Für den WEP Perimeter werden die geeigneten Wälder ausgeschieden, welche aufgrund der vorhandenen Strukturen oder pflanzensoziologischen Kartierung dazu geeignet sind. Die ausgeschiedenen Wälder wird ein einfaches Bewirtschaftungskonzept ausgearbeitet. Im Rahmen der Betriebsplanung respektive Schlagplanung wird zusammen mit dem Waldeigentümer die Umsetzung festgelegt. Die waldbaulichen Eingriffe dienen der Förderung der wertvollen Waldstrukturen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ausscheidung der geeigneten Wälder. - Betriebsplanung / Schlagplanung / Schlaganzeichnung. - Private Waldeigentümer: Vereinbarungen und Projekte.	
	Finanzierung	Forstdienst, Naturschutz.	
	Zeitrahmen / Termin	2013 – 2016 ausarbeiten des Konzepts. Anschliessend Umsetzung.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	- Sitzungsprotokoll WEP Stockberg. - Waldgesellschaften im St.Galler Berggebiet. - Waldstandortskartierung St.Gallen-Mittelland, Kartierungsschlüssel / Katalog der Standortstypen.	
	Karte	- Waldstandortskartierung Kanton SG. - Bestandeskarte.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldrandkonzept	Nr. N 3
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder, insbesondere an nach Osten, Süden oder Westen abfallendem Gelände, besitzen meist ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial und ein geringeres Konfliktpotenzial zur angrenzenden Siedlung. Einzelne Gemeinden verfügen bereits über ein Waldrandpflegekonzept (GAöL-Flächen). Die Waldränder spielen bei der weiteren Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume und beim Aufbau weiterer Vernetzungen eine zentrale Rolle, insbesondere für die Amphibien/Reptilien und die Bewohner des mageren Grünlandes.	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Holzernte / Landwirtschaft.	
	Ziel / Absichten	- Beurteilung der Waldränder nach dem Naturwert: Prioritätensetzung. - Erhöhung des Naturschutzwertes von Waldrändern: Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung der Artenvielfalt, insbesondere der inneren Waldränder an Waldwiesen. - Schaffung naturnaher Übergangszonen an Waldwiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope für seltene Tiere und Pflanzen. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen. Koordination mit GAöL-Flächen. - Initiierung, Finanzierung und Vollzug eines Waldrandkonzeptes. - Berücksichtigung von ökologisch wertvollem Offenland wie Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung oder Rieter aus den Schutzverordnungen bei der Erstellung eines Waldrandkonzeptes.	

Vorgehen	Massnahmen	Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung unter Berücksichtigung des umliegenden offenen Landes für den ganzen Perimeter oder Teile davon. Die Massnahmen sind auf den Wald beschränkt: - ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes); - potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung); - Waldränder an überbauten Bauzonen oder wichtigen Strassen. Abgleich mit den vorhandenen Vernetzungskonzepten und GAÖL-Verträgen verhindern Doppelspurigkeiten. Umsetzung der Stoffverordnung durch die Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Siloballen, Fahrzeugparks). Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass Durchgangs- oder Zugangsstörungen (Zäune) durch oder zum Waldrand im Konzept berücksichtigt und vermindert werden. Der Förderung von Bienenweidepflanzen im Waldrandbereich soll besondere Beachtung geschenkt werden (vgl. Objektblatt Bienenförderung).
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Waldrandkonzept / Vollzugsprogramm inkl. Bestimmung Kostenträger. - Betriebsplanung / Schlagplanung / Schlaganzeichnung. - Private Waldeigentümer: Vereinbarungen und Projekte. - Forst- und baupolizeiliche Durchsetzung.
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Forstdienst, Nutzniesser, Landwirtschaft (Ökoqualitätsverordnung).
	Zeitrahmen / Termin	2013 - 2017 Projektausarbeitung, anschliessend Umsetzung.
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
	Information	
Dokumente	Dokumente	- StoV (SR 814.013). - Verzeichnis der GAÖL-Flächen. - Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.
	Karte	- Waldstandortskartierung Kanton SG. - Bestandeskarte.

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldlichtungen	Nr. N 4
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	N 4.1 Waldlichtung Rittli-Gampi. N 4.2 Waldlichtung Schattenloch. N 4.3 Waldlichtung Tschummen.	
	Ausgangslage	Waldlichtungen sind wertvolle Strukturelemente im Wald und dienen der Vernetzung, als Lebensraum und Äsungsflächen für das Wild. Früher wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung dieser Offenflächen das Einwachsen verhindert. In den vergangenen Jahren fand die Pflege dieser Waldlichtungen unter der Leitung des Naturschutzvereins statt. N 4.1 Südexponierte Waldwiese mit schutzwürdigen Trockenstandorten. Wertvolle Waldrandstrukturen (Heckenrose, Geissblatt, Holunder, u.a.). N 4.2 Die Flora auf der Waldwiese ist noch nicht sehr vielfältig, das Potential für eine Aufwertung aber vorhanden. Kleine Tümpel bieten willkommene Hirschsuhlen. N 4.3 Ein Holzschlag wurde vorgenommen und eine Schlagräumung durchgeführt. Die Flora ist noch nicht sehr vielfältig.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	N 4.1 Förderung der Artenvielfalt in diesem Wald, insbesondere die Erhaltung der Trockenstandorte mit ihrer speziellen, schutzwürdigen Flora (Orchideen) und Fauna (Reptilien). N 4.2 Förderung der spezifischen Struktur „Waldwiese“ und der lichtbedürftigen Flora. Verhinderung der Verwaldung. N 4.3 Förderung der Artenvielfalt, insbesondere der Spezialisten einer halbschattigen, feuchten Waldwiese.	
Vorgehen	Massnahmen	N 4.1 - Zurückschneiden der schnellwachsenden Sträucher und Bäume (ca. alle 5 Jahre). - Gestaltung und Erhaltung einer stufigen Waldrandstruktur. N 4.2 - Mähen der Waldwiese (einmal jährlich). - Botanische Erhebung. N 4.3 - Mähen der Waldwiese (einmal jährlich). - Botanische Erhebung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Regelmässiges Mähen der Waldlichtungen.	
	Finanzierung	Naturschutz, Forstdienst, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitrahen / Termin	Jährlich.	
Koordination	Federführung	Naturschutzverein Ebnet-Kappel-Nesslau-Krummenau.	
	Beteiligte	- Grundeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information		

Dokumente	Dokumente	
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Besonders wertvolle Wälder - Blässlau	Nr. N 5.1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Blässlau.	
	Ausgangslage	Im Jahre 1800 ereignete sich unterhalb des Blässchopfs ein Felssturz. In den vergangenen 200 Jahren entwickelte sich auch dem Ablagerungskegel konnte sich eine reichhaltige Vegetation und Fauna ohne menschlichen Einfluss entwickeln. Als Besonderheit sind der Frauenschuh und die seltene Waldgesellschaft Pfeifengras-Föhrenwald hervorzuheben. Am Hangfuss grenzt das Flachmoor von nationaler Bedeutung Ijental. 2010 wurde ein Projekt gestartet, um die Vielfalt im Gebiet zu untersuchen und Massnahmen zur Förderung vorzuschlagen. Das Projektgebiet beinhaltet auch das Potenzielle Waldreservat Blässlau (vgl. N 1.2).	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung des vorhandenen Artenreichtums.	
Vorgehen	Massnahmen	- Ausarbeitung eines Projekts. - Umsetzung der (waldbaulichen) Massnahmen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Forstamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Stiftungen.	
	Zeitraumen / Termin	Ab 2013 Massnahmen umsetzen.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	Öffentlichkeitsarbeit.	
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung Nesslau. - Projekt "Lebensraum Ijental-Blässlau".	
	Karte	- Kommunale Schutzverordnung Nesslau. - Waldstandortskartierung.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Besonders wertvolle Wälder - Rübach	Nr. N 5.2
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Rübach.	
	Ausgangslage	Das Gebiet und insbesondere die Waldwiese wird seit langem vom Naturschutzver-ein Ebnet-Kappel-Nesslau-Krummenau gepflegt. Zwischen Totholzinseln und alten Bäumen in stufigen Beständen, wachsen wärmeliebende Pflanzen wie Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>), Wachholder (<i>Juniperus communis</i>) und Mougeots Mehlbeerbaum (<i>Sorbus mougeotii</i>). Diese Spezialisten sind in der Region selten. Eine weitere, schutzwürdige Besonderheit ist eine gesunde Population des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), zu dessen Erhaltung Pflegearbeiten (z.B. Holzerei) seit 20 Jahren gezielt vorgenommen wurden. Nennenswert sind weitere Waldpflanzen wie der Türkenbund (<i>Lilium martagon</i>) und der breitblättrige Sumpfwurzel (<i>Epipactis helleborine</i>).	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	- Erhalt der mosaikartigen Waldlandschaft. - Förderung der lichtbedürftigen Flora auf der Waldwiese und insbesondere der wärmebedürftigen Pflanzen auf den Trockenstandorten. - Erhalt oder sogar Ausdehnung der Frauenschuh-Population. - Erhalt der Totholzinseln und aufgewerteten Waldrändern. - Zugang der Bevölkerung durch Unterhalt des Begehungsweges ermöglichen. Priorität wird dort auf die Sicherheit gelegt.	
Vorgehen	Massnahmen	- Jährliche Kontrolle und Unterhalt des Begehungsweges. - Jährliches Mähen der Waldwiese. - Festhalten der Standorte des Frauenschuhs. Forsteingriffe vornehmen sobald der Kronenschluss zu hoch wird.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Naturschutz, Forstamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitraumen / Termin	laufend.	
Koordination	Federführung	Naturschutzverein Ebnet-Kappel-Nesslau-Krummenau.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung Krummenau.	
	Karte	- Kommunale Schutzverordnung Krummenau.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Besonders wertvolle Wälder - Moorwälder	Nr. N 5.3
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	N 5.3.1 Moorwald Rietbach. N 5.3.2 Moorwald Schwarzegg.	
	Ausgangslage	Die beiden Hochmoore Rietbach und Schwarzegg bilden mit den angrenzenden Moorwäldern ein verzahntes Biotop. Moorwälder sind im Toggenburg selten. Die beiden Moorwälder weisen eine lockere Bestockung (hauptsächlich mit Fi und Bi) in und an den Hochmooren auf.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der Moorwälder und deren Struktur sowie der Moorflächen.	
Vorgehen	Massnahmen	N 5.3.1 - Ausarbeitung eines Projekts im Gebiet Rietbach. - Umsetzung der (waldbaulichen) Massnahmen. N 5.3.2 - Umsetzung der (waldbaulichen) Massnahmen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	N 5.3.2 - Zusammenarbeit mit Stiftung "pro Appenzell".	
	Finanzierung	Forstamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Stiftungen.	
	Zeitraumen / Termin	2013-2014 Konzept ausarbeiten. Ab 2015 Massnahmen umsetzen.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen (Stiftung "pro Appenzell" für N 5.3.2). - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Sportbahn Krummenau - Wolzenalp AG	
	Information	- Öffentlichkeitsarbeit allgemein. - N 5.3.2: Zusammenarbeit mit Naturerlebnispark Schwägalp.	
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnungen Nesslau. - Projekt Moor-Regeneration Schwarzegg, Passhöhe Schwägalp.	
	Karte	- Kommunale Schutzverordnungen Nesslau. - Waldstandortskartierung.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Besonders wertvolle Wälder - Weid	Nr. N 5.4
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Weid, Ennetbühl.	
	Ausgangslage	Ersatzaufforstung von Januar 2011 einer eintönigen Fichtenpflanzung mit spezieller naturschützerischen Zielsetzung. Der neue Bestand besteht zurzeit aus Bergahorn, Kirschbaum, Faulbaum, Vogelbeerbaum, Schwarz- und Weissdorn, Roter und Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Gemeiner und Wolliger Schneeball.	
	Konflikt		
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Aufwertung und Erhöhung der Artenvielfalt (dorn- und struktureiches Waldstück mit Sträuchern und einigen Bäumen im Endabstand). - Lebensraumaufwertung für Singvögel, z.B. für den seltenen Neuntöter.	
	Massnahmen	- Regelmässige Pflege der Heckenstruktur - Zurückdrängen der raschwüchsigen Bäume wie Erlen und Eschen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Fonds Landschaft Schweiz (FLS), Forstdienst, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitrahmen / Termin	laufend.	
Koordination	Federführung	Naturschutzverein Ebnet-Kappel-Nesslau-Krummenau.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung Krummenau.	
	Karte	- Kommunale Schutzverordnung Krummenau.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Besonders wertvolle Wälder - Stechpalmen Weid	Nr. N 5.5
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Stechpalmen Weid – Ämelsberg.	
	Ausgangslage	Buchenwald mit sehr starkem Vorkommen der Stechpalme in der Unterschicht.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung des vorhandenen Stechpalmenvorkommens.	
Vorgehen	Massnahmen	Strukturerhaltung im Rahmen der ordentlichen Waldbewirtschaftung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Forstdienst, Stiftungen.	
	Zeitraumen / Termin	2013-2014 Konzept ausarbeiten. Ab 2015 Massnahmen umsetzen.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen.	
	Information	Öffentlichkeitsarbeit.	
Dokumente	Dokumente		
	Karte	- Waldstandortskartierung.	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Förderung Lungenflechtenvorkommen	Nr. N 6
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Gemäss Planeintrag.	
	Ausgangslage	Die Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) ist eine bedrohte Flechtenart (verletzliche Art gemäss Roter Liste). Früher war sie in den tiefen Lagen von Europa weit verbreitet, heute ist sie in diesen Gebieten regional ausgestorben. Sie kommt in bestimmten Gebieten des Perimeters eingestreut an älteren Edellaubhölzern vor.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhaltung und Förderung der Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>).	
Vorgehen	Massnahmen	Stehenlassen der Bäume mit Lungenflechten-Vorkommen bei forstlichen Eingriffen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Markierung der Bäume mit Lungenflechten-Vorkommen, wenn forstliche Eingriffe in den bezeichneten Gebieten vorgesehen sind. - Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information		
Dokumente	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG	Nr. N 7
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Gestreute Waldflächen im WEP-Perimeter.	
	Ausgangslage	Nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sind seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen. Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften als geschützt gelten. Für die Bewilligung von Bauprojekten gelten erhöhte Anforderungen (Interessenabwägung). Falls sich die Beeinträchtigung einer geschützten Waldgesellschaft nicht vermeiden lässt, ist angemessener Ersatz zu leisten. Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob – es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient; – die Waldstrasse eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht; – die Waldstrasse das Schutzziel nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet; unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.	
	Konflikt	Biodiversität – Bauten und Anlagen im Wald.	
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der typischen Standortsfaktoren sowie der geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzenarten.	
Vorgehen	Massnahmen	Bei der Umsetzung des Biotopschutzes sind zur Wahrung der Eigenart und biologischen Vielfalt geeignete Massnahmen zu ergreifen (Unterhalt, Pflege, Aufsicht). – Holzanzeichnung sowie Begründung und Pflege von Jungwald auf Erhalt und Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung abstimmen. – Selektion von Objekten, wo gezielte Fördermassnahmen zur Erhaltung seltener und gefährdeter Arten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Betriebsplanung, der Holzanzeichnung oder geeigneter Forstprojekte erfolgen. In ausgewählten Objekten Fördermassnahmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald") planen und umsetzen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Betriebsplan, Holzanzeichnung, Projektwesen. - Für ausgewählte Objekte: NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"; Vertrag mit Eigentümer.	
	Finanzierung	- NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". - Naturschutz. - Weitere Interessierte.	

	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Politische Gemeinden. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	Waldeigentümerberatung.
Dokumente	Dokumente	- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG), Art. 18. - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV), Anhang 1. - Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes.
	Karte	- Karte: "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG". Die Karte befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch, unter der Rubrik "Land- + Forst- + Wirtschaft".

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Bienenförderung	Nr. N 8
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Bienen sind angewiesen auf vielfältige Pollen- und Nektarquellen über die ganze Vegetationszeit. Alle Bienenpflanzen sind auch Lebensgrundlage für andere Insekten (Käfer, Wildbienen, Schmetterlinge) und bieten auch wertvolle Nahrung für viele Vögel und Kleinsäuger. Wir Menschen sind stark auf die Bienen angewiesen. Unser Essen ist zum grossen Teil direkt von der Blütenbestäubung abhängig.	
	Konflikt	Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Überbauung im Siedlungsraum und des zum Teil übertriebenen Ordnungsdenkens geht Nahrungsangebot für Insekten verloren.	
	Ziel / Absichten	- Nahrungslücken vom Frühling bis in den Spätherbst werden durch die Auswahl von günstigen, standortgerechten Pflanzen geschlossen. - Bereichern der Umwelt mit blühenden Bäumen und Sträuchern durch ihre Farben und Düfte.	
Vorgehen	Massnahmen	Durch Förderung geeigneter Baumarten und Straucharten soll die Bienenweide verbessert werden. Liste einiger besonders wertvoller Bäume: - Sämtliche Weidenarten, Blüte: März bis Mai. - Ahornarten, speziell Bergahorn, Blüte: April, Mai. - Vogelbeere, blüht im Mai, sehr dekorativ im Spätsommer, Feuerbrand anfällig. - Holzapfel, Blüte: April, Mai, Feuerbrand anfällig. - Wildkirsche. - Traubenkirsche, Blüte: Mai, Juni. - Lindenarten, die Silberlinde ist speziell bei Hummeln beliebt. - Robinie oder falsche Akazie, Blüte etwa ab Mitte Mai, sehr gute Nektarspenderin, liefert wetterfestes Holz, das nicht imprägniert werden muss. Achtung: Neophyt. - Faulbaum an schattigen Standorten, wird etwa 7 Meter hoch. Gehölze geeignet für Hecken, Waldrand, Biotope: - Hasel, Hartriegel, Kornelkirsche, Schwarzdorn, Weissdorn (Feuerbrand anfällig), Kreuzdorn, Geissblattgewächse, Liguster, Wildrosen. - Wilde Himbeeren und Brombeeren in Waldlichtungen sind kostbare Nektarspender in der mageren Frühsommerzeit (Imker sprechen vom so genannten „Juniloch“). - Efeu liefert vielen Blüte-besuchenden Insekten im Spätherbst noch die letzte Nahrung vor der Winterruhe.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Wenn immer möglich Bienenpflanzen schonen, fördern und bei Neupflanzungen mitberücksichtigen.	

	Finanzierung	Forstdienst: Im Rahmen der üblichen Waldbewirtschaftung. Amt für Jagd, Natur und Fischerei: Im Rahmen der Heckenbewirtschaftung, Nutzniesser.
	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Bienenzüchtervereinigung Toggenburg für Einzelprojekte.
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Forstdienst. - Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen. - Politische Gemeinde. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Naturschutzorganisationen.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Neophyten	Nr. N 9
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Unerwünschte Verbreitung zahlreicher nicht standortsgerechter Pflanzen (siehe Artenliste Anhang A4).	
	Konflikt	Verdrängen der einheimischen Vegetation. Verbreitung von Allergien.	
	Ziel / Absichten	Bekämpfung der Neophyten zusammen mit den Gemeinden (vgl. Merkblätter pro Art im Anhang A4).	
Vorgehen	Massnahmen	Folgende Arten sind im Gebiet WEP Stockberg prioritär zu bekämpfen: - Ambrosia artemisifolia - Heracleum mantegazzianum - Impatiens glandulifera - Reynoutria japonica - Solidago canadensis s.l. - Solidago gigantea - Budleja davidii Aufrechte Ambrosie Riesen-Bärenklau Drüsiges Springkraut Japanischer Stauden-Knöterich Kanadische Goldrute Spätblühende Goldrute Sommerflieger Die weiteren zu bekämpfenden undbeobachtenden (Watchlist) Arten sind im Anhang A4 aufgeführt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Fachliche Anleitung durch Fachstelle Pflanzenschutz und Amt für Natur Jagd und Fischerei. Erfassung der Neophytenstandorte: http://neophyten.geoportal.ch/ Umsetzung: Projektweise je Gemeinde.	
	Finanzierung	Politische Gemeinden, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Fachstelle für Pflanzenschutz.	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Forstdienst. - Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen (Fachstelle für Pflanzenschutz). - Waldeigentümer.	
	Information		

Dokumente	Dokumente	Quelle: Merkblätter des CPS/SKEW http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm Die SKEW-Infoblätter zu den invasiven gebietsfremden Pflanzenarten enthalten eine Artbeschreibung mit möglichen Verwechslungen sowie Informationen zu: Standorten, Verbreitung, Gefahren, Vorbeugung und Bekämpfung, Kontaktadressen für Meldung und Beratung, Angaben zu Fachliteratur und Internet-Adressen. Die Verbreitungskarten, die das ZDSF aufgrund der Umfragen 2002 und 2003 aufgestellt hat, sind in die Infoblätter integriert. Informationen des ANJF: www.anjf.sg.ch/home/natur-und-landschaftsschutz/Invasive_Neophyten.html Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.
	Karte	

3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Erholungseinrichtungen	Nr. E 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	E 1.1 Vitaparcours. E 1.2 Feuerstelle Helgoland. E 1.3 Feuerstelle Hasenriet. E 1.4 Feuerstelle Ampferenboden. E 1.5 Feuerstelle Chräzerenpass. E 1.6 Feuerstelle Dürrenbach/Eggli. E 1.7 Feuerstelle Horn. E 1.8 Feuerstelle Stelzenboden. E 1.9 Feuerstelle Rietbach.	
	Ausgangslage	In verschiedenen Gemeinden werden Erholungseinrichtungen im Wald oder in Waldesnähe für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Damit eine Entflechtung der Erholungsaktivitäten mit Naturschutzinteressen und Interessen des Wildes bzw. der Jagd erfolgen kann, soll die Erholungsnutzung auf einige geeignete Objekte konzentriert werden. Die im Objektblatt aufgeführten Bauten wurden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nicht auf ihre rechtmässige Erstellung geprüft. Aufgrund der Auflistung kann deshalb keine Bestandesgarantie abgeleitet werden (Baubewilligung). Das Einrichten von neuen Feuerstellen sollte weiterhin möglich sein.	
	Konflikt	Eventuell Konfliktbereinigung mit Naturschutz bzw. Wild/ Jagd/ Sensible Wildlebensräume.	
	Ziel / Absichten	- Kanalisierung der Erholungsnutzung auf eine beschränkte Anzahl von Erholungseinrichtungen. - Information und Sensibilisierung der Erholungssuchenden.	
Vorgehen	Massnahmen	- Unterhalt ausgewählter Objekte und Gebiete entsprechend der heutigen Praxis (siehe Liste oben), aber keine Verpflichtung des Bewirtschafters zur Intensivierung des Unterhalts. - Bereitstellen und Unterhalt der Erholungsinfrastruktur. - Bereitstellen von Brennholz in Gebieten mit Weggebot. - Regelmässige Kontrollen. - Die Beurteilung des Standorts von neuen Feuerstellen findet im Sinne dieses WEP statt. - Für das Einrichten von neuen Feuerstellen ist das ordentliche Bauverfahren durchzuführen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Unterhaltskonzepte. - Information der Bevölkerung zu Erholung oder andern Themen (Objektblatt Ö 1).	
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Nutzniesser, Waldeigentümer.	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	

Koordination	Federführung	Politische Gemeinde (Bewilligungsinstanz für Bauten und Anlagen).
	Beteiligte	- Forstdienst. - Waldeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaften.
	Information	Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinden.
Dokumente	Dokumente	- Forstrechtshandbuch für den Forstdienst (Vorgehen BAB). - Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Winterwanderwege	Nr.	E 2
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalname	Kreisalpen.		
	Ausgangslage	Innerhalb des Waldreservats wurden verschiedene Wege als Winterwanderwege ausgeschildert. Der Weg von der Passhöhe zum Chräzerenpass wird viel begangen, obwohl diese Strecke nicht als Winterwanderweg ausgeschildert ist. Im Bereich Rietfaltlig tangiert sowohl der ordentliche Wanderweg als auch die Winterroute wichtige Wintereinstände des Auerwolds.		
	Konflikt	Naturschutz (Wildtiere) ↔ Erholung.		
	Ziel / Absichten	Lenkung des Winter-Freizeitsports zur Störungsvermeidung.		
Vorgehen	Massnahmen	- Signalisation der Winterwanderwege. - Information der Öffentlichkeit über die Regelung. - Kontrolle der Einhaltung. - Ergänzung des Wegnetzes mit dem Abschnitt Passhöhe - Chräzerenpass. - Verlegung Winterwanderweg Rietfaltlig über Horn. - Anpassung der Schutzverordnung um Rechtssicherheit zu schaffen.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Markierung der Wegstrecke Passhöhe – Chräzerenpass und der Umleitung Rietfaltlig. - Regelmässige Kontrolle der Einhaltung. - Anpassung Schutzverordnung Krummenau		
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Forstdienst.		
	Zeitrahen / Termin	Ab 2013.		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Nesslau.		
	Beteiligte	- Waldeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaft. - Naturschutzorganisationen.		
	Information	- Information über lokale Presse. - Ergänzung der Signalisation und Hinweistafeln.		
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau.		
	Karte	- Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau. - Wanderwege (geoPortal).		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Langlaufloipe Rietbad-Seeben	Nr. E 3
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Rietbad-Seeben.	
	Ausgangslage	Die Langlaufloipe Rietbad verläuft im Gebiet Seeben - Bruederschwendi - Seebengatter durch Waldareal.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	Erhalt der Langlaufloipe im jetzigen Stand.	
Vorgehen	Massnahmen	Erstellung und Unterhalt der Loipe durch den Betreiber im heutigen Umfang.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Langlaufclub Lutern Ennetbühl.	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	
Koordination	Federführung	Langlaufclub Lutern Ennetbühl.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Forstdienst. - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information		
Dokumente	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	OL-Gebiete	Nr.	E 4
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.		
	Ausgangslage	Grössere OL-Veranstaltungen sind gemäss Waldgesetz bewilligungspflichtig. Im vorliegenden WEP wird auf eine Ausscheidung von expliziten OL-Gebieten verzichtet. Eine Bewilligung für eine Veranstaltung wird in der Regel erteilt, wenn keine öffentlichen Interessen entgegen stehen und die Grundeigentümer einverstanden sind. Das potenzielle OL-Gebiet im Perimeter kann allenfalls durch die umgesetzten und potenziellen Waldreservate und durch die ausgeschiedenen sensiblen (Wild-)Lebensräume eingeschränkt werden.		
	Konflikt	OL-Veranstaltungen vs. sensible Wildlebensräume, ökologisch wertvolle Waldstandorte und Reservate. (vgl.VN 1; N 1; N 5.2, W 1).		
	Ziel / Absichten	Konfliktfreie Durchführung von OL-Veranstaltungen.		
Vorgehen	Massnahmen	- Gesuchstellung für Veranstaltungen. - Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Gemeinden (Meldepflicht) und dem Kantonsforstamt (Bewilligungspflicht). - Frühzeitige Kontaktaufnahme und Einbezug der betroffenen Eigentümer (insbesondere Korporationen, öffentliche Waldeigentümer). - Prüfung von notwendigen Sperrgebieten bei bewilligungs- und meldepflichtigen Veranstaltungen. - Einbezug der Wildhut und des örtlichen Forstdienstes bei der Bahnlegung. - Orientierung der Alppächter und Jagdgesellschaften. - Bei OL-Trainings sind die Korporationen zu informieren. Die Details werden im Rahmen der Kartenerstellung geregelt.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Melde- resp. Bewilligungsverfahren. - Einbezug Waldeigentümer/Grundeigentümer. - Prüfung von notwendigen Sperrgebieten. - Nach der Durchführung Feedback aller betroffenen einholen, Verbesserungen einplanen.		
	Finanzierung	Nutzniesser (OL-Veranstalter).		
	Zeitrahmen / Termin	Bei Bedarf.		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.		
	Beteiligte	- OL Veranstalter. - Waldeigentümer/Grundeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaften.		
	Information			

Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.
	Karte	

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Start- und Landeplätze Gleitschirm	Nr.	E 5
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	Startplatz: Stockneregg. Landeplatz: Untersteig.		
	Ausgangslage	Für das Fluggebiet Stockberg wurde zwischen dem Gleitschirmclub Toggenburg und den Politischen Gemeinden, Wildhut und Forstdienst die Start- und Landeplätze sowie die Flugverbotszonen festgelegt.		
	Konflikt	Wild ↔ Gleitschirm.		
	Ziel / Absichten	Kanalisation der Flugbewegungen am Stockberg.		
Vorgehen	Massnahmen	- Einhaltung der Abgemachten Flugeinschränkungen. - Regelmässiger Kontakt zwischen den beteiligten Parteien im Sinne einer Erfolgskontrolle und Erfahrungsaustauschs.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Periodische Informationen: Aktionen in der Lokalpresse. - Erfahrungsaustausch mit den örtlichen Jagdgesellschaften.		
	Finanzierung			
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.		
	Beteiligte	- Gleitschirmclub Toggenburg. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaft. - Forstdienst. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Grundeigentümer.		
	Information	- Regelmässige Information der Hängegleiter über die Abmachungen. - Aufstellen von Informationstafeln beim Start- und Landeplatz.		
Dokumente	Dokumente	- Empfehlung zum Flugverhalten (Ehrenkodex). - Vereinbarungen zu den Fluggebieten. - Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau.		
	Karte			

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport			
Beschreibung	Titel	Mountainbike-Park Rietbach	Nr. E 6
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalname	Rietbach-Krummenau.	
	Ausgangslage	Für die Mountainbiker existiert im Toggenburg kein Bikepark. Die Errichtung einer solchen Anlage im Gebiet Itios-Unterwasser scheiterte. Das Gebiet Rietbach-Krummenau eignet sich aus Sicht der Initianten für den Bau eines Bike-Parks. Die Erschliessung mit der Wolzenbahn ermöglicht den Biketransport.	
	Konflikt	Naturschutz, Wildlebensraum, Holznutzung ↔ Erholung.	
	Ziel / Absichten	- Angebot einer attraktiven Bikestrecke. - Kanalisation der Freerider auf bewilligte Strecke.	
Vorgehen	Massnahmen	- Erarbeiten eines Konzepts für den Mountainbike-Park. - Festlegung der genauen Linienführung in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, der Gemeinde und den kantonalen Behörden. - Einreichung einer ordentlichen Baubewilligung. - Bau und Unterhalt der Anlage.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Konzept ausarbeiten. - Bewilligungsverfahren.	
	Finanzierung	Nutzniesser.	
	Zeitraumen / Termin	Bei Bedarf.	
Koordination	Federführung	Initianten.	
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Grundeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Forstdienst. - Sportbahn Krummenau-Wolzenalp AG. - Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Waldkindergarten Grundlosen		Nr. E 7
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalname	Grundlosen.		
	Ausgangslage	Der Waldkindergarten Grundlose ist in Planung und soll ab Frühling 2012 genutzt werden.		
	Konflikt			
	Ziel / Absichten	- Die Gebiete stehen als Standorte für zeitgemässe Waldkindergärten, Waldspielgruppen und Schulunterricht zur Verfügung. - Die Tätigkeiten stehen in Einklang mit den örtlichen Schutzverordnungen.		
Vorgehen	Massnahmen	- Unterhalt von vorhandenen Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und vorhandenen Unterständen. - Neue Infrastruktur kann im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren realisiert werden. - Ausrichtung der Waldbewirtschaftung auf Sicherheits- und ästhetische Bedürfnisse der Waldkindergartenbenützer.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Vertrag zwischen Grundeigentümer und dem Betreiber des Kindergartens. - Waldtage, Projekte und Begegnungen mit dem Wald, dem Förster und anderen Waldorganen im Jahresplan fixieren und durchführen.		
	Finanzierung	Politische Gemeinde, Nutzniesser.		
	Zeitrahen / Termin	2012 vertragliche Regelung, anschliessend Umsetzung.		
Koordination	Federführung	Schule Nesslau-Krummenau.		
	Beteiligte	- Forstdienst. - Politische Gemeinde (Bewilligungsinstanz für Bauten und Anlagen). - Waldeigentümer.		
	Information	Jagdgesellschaft, Regionale Naturschutzorganisation.		
Dokumente	Dokumente	- Forstrechtshandbuch für den Forstdienst (Vorgehen BAB). - Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.		
	Karte			

3.2.3.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd				
Beschreibung	Titel	Sensible Wildlebensräume	Nr.	W 1
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	W 1.1 Goldacherwald-Perfiren-Heumoos. W 1.2 Goggeien. W 1.3 Ijentalerberg-Bläss-Chopf. W 1.4 Schönenboden. W 1.5 Wolzenalp-Weid. W 1.6 Rossnägel-Rotensteinwald-Rueboden. W 1.7 Hübschholz. W 1.8 Stockberg. W 1.9 Plattenwald-Ritteren. W 1.10 Schwartenwald. W 1.11 Häderenberg. W 1.12 Beerenwiti-Schloo		
	Ausgangslage	<i>Allgemein</i> Diese Gebiete zeichnen sich durch einen eher geringen Erholungsdruck aus. (Betroffen sind davon vor allem die unteren, flachen Lagen. In den steileren Gebieten beschränkt sich die Erholung auf die Erschliessungsstrassen und Wege.) Im WEP-Perimeter leben verschiedene, in ihren Lebensbedürfnissen zum Teil sehr sensible Wildarten. Teilweise handelt es sich um wichtigen Winterlebensräume für Rehe, Hirsche und Gämsen. Der Beruhigung einzelner Einstandsgebiete kommt daher eine grosse Bedeutung zu. <i>Zieltyp A (Intakte Lebensräume)</i> Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden. Allfällige Beeinträchtigungen sind im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten zu vermeiden. <i>Zieltyp B (Einflussbereich Erholung)</i> Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit Erholungsfunktion. Die explizite Gegenüberstellung und kartographische Abgrenzung der Lebensraumfunktion sensibilisiert für deren Anliegen und schafft damit die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche. <i>Zieltyp C (Besondere Lebensräume)</i> Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Brut- und Brunftplätze, Wintereinstandsgebiete usw.). Womöglich sind Massnahmen zum Schutz von Flora und Fauna erforderlich.		

Konflikt	Erholung ↔ Wald als Lebensraum von Wildtieren (v.a. Rauhfuss- hühner und Schalenwild). Massierungen von wildlebenden Huftieren in bevorzugten Einstandsgebieten kann lokal die Waldverjüngung übermässig be- einträchtigen. Sensible Wildlebensräume in BSF- /SF-Gebiet: Waldverjüngung mit standortgerechten Arten muss zwingend gewährleistet sein.
Ziel / Absichten	<i>Allgemein</i> Vitale Lebensbedürfnisse des Wildes (wildlebende Säugetiere und Vögel gemäss JSG) gewährleisten. Dazu gehören Nahrung, Ruhe, Fortpflanzung / Aufzucht, Bewegung. Durch Lenkung der Erholungsnutzung und Information der betroffe- nen Bevölkerung soll in den sensiblen Wildlebensräumen eine In- tensivierung der Nutzung vermieden, nach Möglichkeit sogar eine Reduktion der Störung des Wildes erreicht werden. Zugleich soll damit die Verbiss- und Schälbelastung bezogen auf das gesamte Gebiet reduziert werden, ohne dass es in den sensiblen Wildlebens- räumen zu einem Anstieg kommt. <i>Zieltyp A</i> Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden. <i>Zieltyp B</i> Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden. Sportler und Erholungssuchende werden für die Lebens- raumanliegen sensibilisiert. <i>Zieltyp C</i> Im sensiblen Lebensraum sollen die wildökologische Funktion erhal- ten und gefördert, sowie Störungen vermieden werden.

Vorgehen	Massnahmen	<i>Allgemein:</i> - Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote). - Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen. - Bewilligungspflichtige Anlässe sind auf die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume abzustimmen. Sie sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist aber eine Kanalisierung anzustreben. - Die Jagd soll in den sensiblen Lebensräumen möglichst störungsarm ausgeübt werden. - Neue Bauten, Anlagen, Erholungseinrichtungen, Wege usw. in den sensiblen Lebensräumen sollen äusserst restriktiv bewilligt werden. - Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölzen, Rückschnitt von Verbissgehölzen, Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz). - Erfahrungen aus den jagdlichen Konzepten mitberücksichtigen. - Periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle mit Gemeinde-, Bevölkerungs-, Forst- und Jagdvertretern, Vertretern aus dem Bereich Bildung und Erholung sowie weiteren am Wald interessierten Institutionen. <i>Zieltyp A:</i> - Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden. <i>Zieltyp B:</i> - Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sowie durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden. - Anbringen von Hinweistafeln an markanten Punkten mit Erklärungen zu den sensiblen Lebensräumen und der Aufforderung, in und entlang von solchen Zonen: - sich zu Fuss und mit Sportgeräten an die Strassen, Wege und markierten Routen (Skiabfahrten) zu halten; - Hunde an die Leine zu nehmen. - Wege sind gut zu markieren, Trampelpfade abzusperren. <i>Zieltyp C:</i> - Die Massnahmen sind situationsbedingt festzulegen. Allenfalls ist ein Antrag zur Aufnahme der Fläche in die Schutzverordnung zweckmässig.
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Ausführungsplanung eventuell mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiteren Beteiligten.

	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Politische Gemeinden, andere Interessierte.	
	Zeitraumen / Termin	2013-2017 Projektausarbeitung und Signalisation, anschliessend Umsetzung.	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	- Jagdgesellschaften. - Politische Gemeinde. - Waldeigentümer. - Forstdienst.	
	Information		
Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.	
	Karte		
Besonderes zu einzelnen sensiblen Wildlebensräumen	Sensibler Wildlebensraum W 1.1: Goldachwald-Perfiren-Heumoos Zieltyp C	Beschreibung des Zustandes	Ganzer Talkessel gehört zum wichtigen Lebensraum-Kerngebiet nach kantonalem Richtplan und ist im vom BAFU herausgegebenen Aktionsplan Auerhuhn als Prioritätsfläche für den Auerhuhnschutz sowie als Wildruhezone mit Wegegebot ausgeschieden. Der Goldacherwald grenzt an das Waldreservat Amden.
		Ziele	- Störungen minimieren. - Lebensraumqualität aufwerten.
		Massnahmen	- Fahrverbot kontrollieren. - Lebensraumaufwertung weiterführen.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.2: Goggeien Zieltyp A	Beschreibung des Zustandes	Ungestörter Lebensraum für Wildtiere.
		Ziele	- Erhalt des Lebensraumes.
		Massnahmen	
	Sensibler Wildlebensraum W 1.3: Ijentalerberg-Blässkopf Zieltyp A	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgeschieden. Mehrheitlich intakter Lebensraum für verschiedene wildlebende Tierarten.
		Ziele	- Erhalt des Lebensraums.
		Massnahmen	- Prüfung der Notwendigkeit des bestehenden Wegegebots.

Besonderes zu einzelnen sensiblen Wildlebensräumen	Sensibler Wildlebensraum W 1.4: Wolzen-Schönenboden Zieltyp C	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Schongebiet und zum grossen Teil als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Die enge Verzahnung von Wald, Moorflächen und Alpen ergeben hervorragende Lebensräume. Durch die Erschliessung mit Sesselbahn und Skilift sind Störungen vorhanden.
		Ziele	- keine neuen Störungen. - bestehende Störungen überprüfen.
		Massnahmen	- Lebensraumaufwertung für Hühner fortführen.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.5: Wolzenalp-Weid Zieltyp A	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgeschieden. Wenig gestörter Lebensraum für wildlebende Tierarten.
		Ziele	- Erhalt des Lebensraums.
		Massnahmen	- Prüfung der Notwendigkeit des bestehenden Weggebots.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.6: Rossnägel-Rotensteinwald-Rueboden Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Hühner, Greifvögel, Kleineulen, Spechte, Schmetterlinge und Orchideen. Es ist auch ein wichtiges Wildeinstandsgebiet. Ein vielbegangener Wanderweg (Sommer) verläuft über den Rotenstein.
		Ziele	- Störungen minimieren. - Lebensraumqualität sichern und verbessern.
		Massnahmen	- Wanderwege nicht ausbauen. - Totholz fördern. - Lebensraumqualität sichern und verbessern.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.7: Hübschholz Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Wichtiger Winterlebensraum für Rehe, Hirsche und Gämsen. Durch intensive Wintersportliche Nutzung des Chlosteralgebietes entstehen Konflikte mit dem Ruhebedürfnis der Wildtiere.
		Ziele	- Ausscheidung einer Wildruhezone im Winter. - Weggebot im Winter erlassen.
		Massnahmen	Umsetzung über Gemeindeschutzverordnung.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.8: Stockberg Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Wichtiger Winterlebensraum für Gämsen. Durch intensive Wintersportliche Nutzung des Stockbergs entstehen Konflikte mit dem Ruhebedürfnis der Wildtiere.
		Ziele	- Ausscheidung einer Wildruhezone im Winter. - Weggebot im Winter erlassen.
		Massnahmen	Umsetzung über Gemeindeschutzverordnung.

Besonderes zu einzelnen sensiblen Wildlebensräumen	Sensibler Wildlebensraum W 1.9: Plattenwald-Ritteren-Chlosterwald Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet gehört nach dem vom BAFU herausgegebenen Aktionsplan Auerhuhn zu den prioritären Vernetzungsflächen für den Auerhuhnschutz.
		Ziele	- Verbesserung des Lebensraums für Auerwild.
		Massnahmen	- Waldnutzung mit dem Ziel, den Lebensraum zu verbessern.
	Sensibler Wildlebensraum W 1.10: Schwarzenwald Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgeschieden. Wenig gestörter Lebensraum für wildlebende Tierarten.
		Ziele	- Ausscheidung einer Wildruhezone im Winter. - Weggebot im Winter erlassen.
		Massnahmen	
	Sensibler Wildlebensraum W 1.11: Häderenberg Zieltyp A	Beschreibung des Zustandes	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgeschieden. Wenig gestörter Lebensraum für wildlebende Tierarten.
		Ziele	- Erhalt des Lebensraums.
		Massnahmen	
	Sensibler Wildlebensraum W 1.12: Beerenwiti-Schloo Zieltyp B	Beschreibung des Zustandes	Wichtiger Winterlebensraum für Schalenwild. Durch intensive Wintersportliche Nutzung des Stockbergs entstehen Konflikte mit dem Ruhebedürfnis der Wildtiere.
		Ziele	- Ausscheidung einer Wildruhezone im Winter. - Weggebot im Winter erlassen.
		Massnahmen	Umsetzung über Gemeindeschutzverordnung.

3.2.3.4 Spezielle Funktion Infrastruktur (I)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur				
Beschreibung	Titel	Maschinenweg Hotteien	Nr.	I 1
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalname	Töbleren-Hotteien.		
	Ausgangslage	Die Erschliessung des Töblerenwalds erfolgte bisher im Winter über die Skipiste. Dies schränkt die Waldbewirtschaftung ein. Der geplante Maschinenweg kommt in die provisorische Grundwasserzone "Geissloch" zu liegen.		
	Konflikt	Skipiste ↔ Waldbewirtschaftung.		
	Ziel / Absichten	Die Holzbringung im Herbst ausserhalb der Ski-Saison ermöglichen.		
Vorgehen	Massnahmen	Erstellung eines Maschinenweges durch Wiederherstellung und Ausbau des vorhandenen Rückeweges sowie teilweisem Neubau. Der Nutzungskonflikt mit dem Grundwasserschutz ist vor Projektierungsbeginn mit dem Amt für Umwelt und Energie zu bereinigen.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Projekt ausarbeiten. - Baurechtliche Bewilligung einholen. - Bau des Maschinenweges.		
	Finanzierung	Waldeigentümer, Forstdienst.		
	Zeitraumen / Termin	2013.		
Koordination	Federführung	Waldeigentümer.		
	Beteiligte	- Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumplanung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Umwelt und Energie - Naturschutzorganisationen. - Sportbahn Krummenau-Wolzenalp AG.		
	Information			
Dokumente	Dokumente			
	Karte			

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur				
Beschreibung	Titel	Betriebspläne	Nr.	12
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.		
	Ausgangslage	Gemäss Waldgesetzgebung müssen Waldeigentümer mit über 50ha Wald einen Betriebsplan ausarbeiten. Zurzeit sind die meisten Betriebspläne in der Waldregion veraltet und müssen neu erstellt werden. So auch im WEP-Perimeter "Stockberg". Basis für die Planung bilden Bestandeskarten. Diese werden 2011/2012 aufgrund der Luftaufnahmen vom Sommer 2009 erstellt. In den Betriebsplan können einzelne strategische Festlegungen des WEP zur Umsetzung eingebaut werden.		
	Konflikt	Kein.		
	Ziel / Absichten	Die Betriebsplanungen im WEP-Perimeter werden ab Sommer 2012 überarbeitet und stehen den Waldeigentümern ab 2013 zur Verfügung.		
Vorgehen	Massnahmen	- Auswertung der neuen Bestandeskarten. - Planung der Nutzung gemäss den Vorgaben des Kantonsforstamtes. - Planung des forstlichen Arbeitsaufwandes. - Umsetzung von strategischen Zielsetzungen des WEP bei den Waldeigentümern (Schutzwaldfragen, Naturschutzanliegen, usw.).		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Umsetzung von Zielsetzungen des WEP aus den Objektblättern gemäss kantonaler Betriebsplananleitung.		
	Finanzierung	Forstdienst, Waldeigentümer.		
	Zeitraumen / Termin	Bis 2015 Ausarbeitung, anschliessend Umsetzung.		
Koordination	Federführung	Forstdienst.		
	Beteiligte	Waldeigentümer.		
	Information			
Dokumente	Dokumente			
	Karte	Bestandeskarten 2012. Pflanzensoziologische Karte des Kantons St. Gallen.		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur				
Beschreibung	Titel	Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi	Nr.	I 3
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalname	Tieftobel-Haselschwendi.		
	Ausgangslage	Im Entwurf Anpassung 2012 des kantonalen Richtplans ist als neuer künftiger Abbaustandort Tieftobel-Haselschwendi (Abbau-Nr. 1016) als Zwischenergebnis aufgeführt. Ein Teil des Abbauperimeters liegt innerhalb eines Waldes mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren, namentlich in einem Teil mit besonderer Schutzfunktion. Im Laufe der Bearbeitung des Abbaustandortes hat das Kantonsforstamt vor einiger Zeit den Standort beurteilt und einen mittleren Konflikt festgestellt ("grössere Rodung erforderlich").		
	Konflikt	Steinabbau ↔ Schutzwald.		
	Ziel / Absichten	Abbau von Stein.		
Vorgehen	Massnahmen	Im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens nimmt das Kantonsforstamt die Interessenabwägung bezüglich der Rodung vor.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren.		
	Finanzierung	Gesuchsteller.		
	Zeitrahmen / Termin	Sobald eingereicht.		
Koordination	Federführung	Gesuchsteller.		
	Beteiligte	- Forstdienst. - Politische Gemeinde. - Amt für Raumplanung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Grundeigentümer.		
	Information			
Dokumente	Dokumente	Kantonaler Richtplan.		
	Karte	Kantonaler Richtplan.		

3.2.3.5 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit			
Beschreibung	Titel	Öffentlichkeitsarbeit	Nr. Ö 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Ohne Planeintrag.	
	Ausgangslage	Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich des Holzes als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden. Die nachfolgend geschilderten Ziele, Absichten und Massnahmen sind als Empfehlungen zu sehen. Sie richten sich an alle sich mit dem Wald beschäftigenden Personen und Stellen. Die Federführung des Forstdienstes ist in erster Linie als eine koordinierende Aufgabe zu sehen.	
	Konflikt	Kein direkter Konflikt (Prävention).	
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Schaffung informierter und sensibilisierter Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und die Gefährdung der Natur. - Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen: - Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. - Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung. - Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald und Verminderung des "Abfalltourismus".	
	Massnahmen	Aufrechterhaltung des Informationsaustauschs: - Sicherstellung regelmässiger Kontakte zwischen den Waldbesitzern, dem Forstdienst und den Gemeinden sowie mit den verschiedensten am Wald interessierten Organisationen. Zweck: Information, Erfahrungsaustausch, Aufzeigen von Handlungsbedarf; Bildung von Plattformen für spezifische Probleme bei der Waldbenutzung (Beispiel: Anpassung der sensiblen Wildlebensräume, gemeinsame Massnahmen gegen "Abfalltourismus"). - Gemeinsamer Auftritt aller Interessenten am Wald in der Öffentlichkeit. - Bildung von Trägerschaften für spezifische Aufgaben und Infrastrukturen im Wald.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Etablierung eines regelmässigen Kontaktes mit allen am Walde interessierten Kreisen (Arbeitsgruppe WEP) alle zwei bis drei Jahre.	
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Politische Gemeinde, Forstdienst, Nutzniesser.	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	

Koordination	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	- Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Politische Gemeinde. - Mitglieder der Arbeitsgruppe (siehe Impressum). - Waldeigentümer. - Toggenburg.ch. - Naturschutzorganisationen. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Interessierte, Öffentlichkeit.
	Information	
Dokumente	Dokumente	Auf der Internetseite des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch sind Hilfsmittel und Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit publiziert.
	Karte	

3.2.3.6 Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz			
Beschreibung	Titel	Quell- und Grundwasserschutz	Nr. G 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Grundwasserschutzzonen im Waldareal gemäss Gewässerschutzkarte.	
	Ausgangslage	Im Wald des WEP-Perimeters befinden sich rechtskräftig ausgeschiedene und/oder provisorische Grundwasserschutzzonen. Der Bekanntheitsgrad der Lage der Grundwasserschutzzonen und der geltenden Vorschriften ist noch unzureichend.	
	Konflikt	Grundwasserschutz und Waldnutzung.	
	Ziel / Absichten	- Schutz der Quellen und Grundwasservorkommen im Wald. - Den Verantwortlichen die notwendigen Kenntnisse vor Ort vermitteln.	
Vorgehen	Massnahmen	Die Schutzzonenreglemente der Grundwasserschutzzonen sind den für die Nutzung des Waldes Verantwortlichen bekannt zu machen. Im Wald ist insbesondere die Umsetzung folgender Vorschriften sicherzustellen: - In den Zonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In der Zone S3 dürfen Holzschutzmittel verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden. Gegebenenfalls sind bestehende Holzlagerplätze und Pflanzgärten zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). - Waldstrassen in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Bestehende Waldstrassen und Wege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). Neue Waldstrassen und Wege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Maschinen und Fahrzeuge sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Betanken und Ölwechsel müssen ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen. - Die Zone S1 ist von denjenigen Bäumen und Sträuchern, deren Wurzeln die Fassungsanlagen gefährden können, freizuhalten (Servitut). - Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind grossflächige Holzschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann (Nutzungsbeschränkung).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Anweisungen durch die Revierförster bei der Schlagplanung an private und öffentliche Waldeigentümer, bei der Auftragsvergabe an Unternehmer oder beim Holzverkauf an Händler und Verarbeiter. - Bei Bedarf Hinweistafeln zu den Grundwasserschutzzonen.	

	Finanzierung	Politische Gemeinde: Gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen, Nutzniesser: Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen oder Servituten sind privatrechtlich zu regeln.
	Zeitraumen / Termin	Laufend.
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.
	Beteiligte	- Amt für Umwelt und Energie. - Wasserversorgungen. - Waldeigentümer. - Forstdienst.
	Information	Siehe Ausführungsplanung/Umsetzung.
Dokumente	Dokumente	- Grundwasserschutzzonenpläne mit zugehörigen Reglementen. - Gewässerschutzverordnung (SR 814.201); Anhang 4. - Verordnung über den Wald (SR 921.01); Art. 25. - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81); Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6.
	Karte	Gewässerschutzkarte <i>Hinweis:</i> Die laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte des Kantons St.Gallen, welche alle zu beachtenden Grundwasserschutzzonen enthält, befindet sich im Internet unter www.geoportal.ch oder www.afu.sg.ch.

3.2.3.7 Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope				
Beschreibung	Titel	Kulturgüter im Wald	Nr.	D 1
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	Kulturobjekte mit direkter Auswirkung auf die Waldbewirtschaftung. D 1.1 Kapelle Helgoland. D 1.2 Trockenmauern im Wald (ohne Planeintrag). D 1.3 Burg in der Laui. D 1.4 Wegspuren am Chräzerenpass.		
	Ausgangslage	D 1.1 Auf der Thurinsel Helgoland steht im Waldareal die Kapelle. D 1.2 Im Algebiet wurden früher die Grenzen mit Trockenmauern markiert. Vereinzelter Verlaufen durch Waldareal. Die Trockenmauern sind neben Zeitzeugen auch Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. D 1.3 Ehemalige Burg in der Laui. Auf einem gespaltenen Felsklotz. Keine Mauerspuren. D 1.4 Alte Strasse, mit grossen Steinblöcken 'gepflastert'.		
	Konflikt	Erhalt Kulturgüter ↔ Waldbewirtschaftung.		
	Ziel / Absichten	Die Objekte sollen in ihrer Substanz erhalten bleiben.		
Vorgehen	Massnahmen	- Berücksichtigung der Kulturgüter bei der Waldbewirtschaftung. - Bei der Waldbewirtschaftung sind die Trockenmauern (D 1.2) möglichst zu schonen und allenfalls nach Abschluss der Arbeiten wieder herzurichten. - Wiederherstellung von verfallenen Trockenmauern im Rahmen von Projekten.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Im Rahmen der Anzeichnung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden.		
	Finanzierung	Amt für Kultur, Amt für Natur Jagd und Fischerei, Politische Gemeinde.		
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.		
Koordination	Federführung	Amt für Kultur, Amt für Natur Jagd und Fischerei.		
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Forstdienst. - Waldeigentümer. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei.		
	Information			
Dokumente	Dokumente	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), erarbeitet durch das ASTRA, Bereich Langsamverkehr: http://www.ivs.admin.ch . Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.		
	Karte	Kartendarstellung IVS: http://ivs-gis.admin.ch .		

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope				
Beschreibung	Titel	Geotope	Nr.	D 2
	Gemeinde	Nesslau.		
	Lokalnamen	Verschiedene.		
	Ausgangslage	Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen listet verschiedene Geotope von nationaler (N) oder regionaler (R) Bedeutung auf, die teilweise oder ganz innerhalb des Waldareales liegen. D 2.1 Glaziallandschaft „Ijental“ (R). D 2.2 Erosionstrichter „Ofenloch“. D 2.3 Schichtschuppenlandschaft Mattstock-Speer (N). D 2.4 Versteinerter Wald „Anrüti-Chromen“ (N). D 2.5 Fossilfundstelle „Steinbruch Dicken“ (R). D 2.6 Eisrandkomplex „Feldmoos“ (R). D 2.7 Klippenlandschaft „Fahrenstöckli-Goggeien“ (R). D 2.8 Referenzlokalität „Egg“ (R). D 2.9 Bergsturz „Ennetbüel“ (R). D 2.10 Glaziallandschaft „Oberes Luterental“ (N).		
	Konflikt	Mögliche Konflikte im Falle von Erschliessungen.		
	Ziel / Absichten	Erhalt der Geotopobjekte.		
Vorgehen	Massnahmen	Berücksichtigen bei der Infrastrukturplanung.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Im Rahmen der Anzeichnung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden. - Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren.		
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei, andere Interessierte, Nutzniesser.		
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.		
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.		
	Beteiligte	- Politische Gemeinde. - Forstdienst. - Naturschutzorganisationen. - Waldeigentümer.		
	Information			
Dokumente	Dokumente	Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau.		
	Karte	- Geotopverzeichnis und Geotopkarte: http://www.anjf.sg.ch/home/natur-und-landschaftsschutz/geotope.html. - Kommunale Schutzverordnungen der Gemeinde Nesslau.		

3.2.3.8 Ungelöste Konflikte (K)

Waldentwicklungsplan "Stockberg" – Objektblatt, ungelöste Konflikte.			
Beschreibung	Titel	Bike-Weg Verbindung Rotenstein	Nr. K 1
	Gemeinde	Nesslau.	
	Lokalnamen	Muggenboden - Rotenstein - Neuenalp-Unterstofel.	
	Ausgangslage	Viele Biker fahren über den Wegabschnitt Muggenboden - Rotenstein - Neuenalp. Von Seiten der Interessenvertreter "Bike" und der politischen Gemeinde Nesslau wird gewünscht, die offizielle Bike-route über den Rotenstein zu führen. Die Strecke ist bereits im WEP "Churfirsten" als ungelöster Konflikt geführt. Die WEP-Arbeitsgruppe sprach sich für die Bikestrecke aus. In der Vernehmlassung waren die Auerhuhngruppe sowie das damalige Amt für Raumentwicklung gegen die Wegstrecke.	
	Konflikt	Mit der Strecke wollen die Biker eine wesentliche Attraktivitätssteigerung erreichen: Sie verbindet die Routen «Risipass» und «Gräpplensee» auf einem Höhenweg und eliminiert die Verbindung über die Kantonsstrasse im Tal. Damit würde die heute oft praktizierte Routenwahl «legalisiert». Die Route gilt auch als gern benutzter regionaler Wanderweg. Die nationale Route Nr. 2 Panorama Bike und die regionale Route Nr. 33 Hörnli Bike verlaufen zwischen Alt St.Johann und Stein über die stark verkehrsbelastende Kantonsstrasse. Die Routenführung über den Rotenstein wird von SchweizMobil bevorzugt. Die Route durchquert ein Lebensraumkerngebiet gemäss Richtplan und ein BLN-Gebiet, tangiert jedoch keine Auerwild-Kerngebiete. Im Rahmen der Bikeplanung sprach das Interesse der Jagd (gute und wichtige Wildruheräume) gegen diese Verbindung. Die Strasse Muggenboden-Rotenstein wurde in den Jahren 1984 – 1994 mit forstlichen Bundes- und Kantonsbeiträgen gebaut. Das als Subventionsbedingung geforderte allgemeine Fahrverbot war 1992 erlassen worden. Im Rahmen der Bikeplanung Toggenburg wurde die Strecke über den Risipass als Bikeroute geöffnet und das allgemeine Fahrverbot in einem rechtskräftigen Verfahren mit einem dreiteiligen Motorfahrzeugverkehrsverbot ersetzt. (öffentliche Ausschreibung in den Publikationsorganen der damaligen Gemeinde Stein am 27.04.2001 und rechtskraftbewscheinigung vom 23.05.2001). Die Alp Rotenstein wird jährlich von Ende Mai bis 20. Juni sowie 20. August bis zum Betttag für die Viehsömmern bestossen. Die Bearbeitung im Rahmen des WEP Stockbergs brachte keine Konfliktbereinigung. Eine alternative Routenführung entlang der Thur (Thurweg, kantonaler Wanderweg) konnte nicht gefunden werden, da auf dem stark begangenen Weg eine Trennung von Wandern und Bikern im Vordergrund steht. Ein Runder Tisch zur Konfliktbereinigung unter der Leitung des Kantonsoberrösters mit allen betroffenen Interessenvertretern brachte ebenfalls keine Lösung.	

	Ziel / Absichten	Lösung des Konflikts unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.
Vorgehen	Massnahmen	
	Finanzierung	
	Vorgehen	Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei wird die Thematik "Wildruhezone" forcieren. Im Rahmen oder nach Abschluss dieser Verfahren ist das Volkswirtschaftsdepartement bereit, wenn nötig, nochmals auf die Thematik einzugehen.
	Termine	
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	- Regionale Bikeplanung. - Forstdienst. - Politische Gemeinden. - Waldeigentümer. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Naturschutzorganisationen.
	Information	
Dokumente	Dokumente	- Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau. - Regionale Bikeplanung.
	Karte	- Kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Nesslau. - Bikekarte Toggenburg.

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung erzielt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung (vgl. Kap. 3.1) entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen tragen dazu bei, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen werden Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen müssen durch das Kantonsforstamt noch festgelegt werden (siehe Anhang A 2). Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Vollzugskontrolle durchgeführt (siehe Anhang A 1) und auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4.2 Nachführung

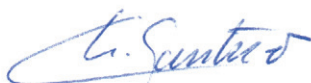
Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die Zuständigkeit für die Überarbeitung liegt beim kantonalen Forstdienst. Teilweise Anpassungen sind periodisch möglich und auch vorgesehen. Eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

5 Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Stockberg" lag vom 10. September 2012 bis 9. November 2012 in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden insgesamt eine Einwendung zum Konflikt K 1 "Bike-Weg Verbindung Rotenstein" gemacht (Art. 21 Abs. 2 EG WaG). Die Einsprecherin verlangte die Öffnung der Bike-Verbindung über den Rotenstein. An einem Runden Tisch geleitet durch den Kantonsoberförster wurde ein neuer Anlauf für Konfliktbereinigung genommen. Leider konnten sich die beteiligten Parteien nicht einigen. Daher bleibt der Konflikt bestehen. Während der Auflagefrist konnte der Konflikt K 2 "Verschiebung Wanderweg Rietfaltlig" bereinigt werden. Die Lösung ist in das Objektblatt E 2 "Winterwanderwege" eingeflossen.

Ebnat-Kappel, 27. November 2013

Von der Waldregion 5 Toggenburg gutgeheissen:



Christof Gantner
Regionalförster

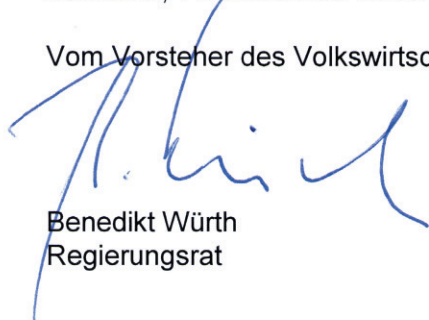


Werner Ackermann
Waldratspräsident

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG WaG den WEP "Stockberg" (Bericht WEP Nr. 14 "Stockberg" / Plan 1 Wald mit Vorrangfunktion / Plan 2 Wald und Objekte mit spezieller Funktion) und legt fest, dass der WEP "Stockberg" ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 11. Dezember 2013

Vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen erlassen:



Benedikt Würth
Regierungsrat

Anhang

A1: Glossar

a) Begriffe

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit hinaus, evtl. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere, geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Totalreservat (=>).
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum in ortsüblichem Umfang.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden weiter unterteilt nach Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Bonität	Mass für die Wuchseistung auf einem Standort, meist als durchschnittliche Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
Brusthöhe	Am stehenden Baum ist die Brusthöhe auf 1.3m über Boden festgelegt. Auf dieser Höhe wird der Brusthöhendurchmesser gemessen.
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. Neu BAFU (Bundesamt für Umwelt)
Dauerwald	Im Dauerwald wird die Weiterentwicklung zum standörtlichen Endstadium der Sukzession (Klimaxwald) durch einen externen Faktor ständig vermieden. Der Wald wird durch diesen externen Einfluss dauernd vom Erreichen der Klimax abgehalten.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus vorkommend.

Begriff	Beschreibung
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Altersstufe eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe(=>): Jungwuchs / Dichtung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstdienst	Gesamtheit der forstlichen Aufgabenträger im Kantonsforstamt und in den Waldregionen.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Schlag- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert.
gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Geotop	Vgl. Kap. 3.1.2.10
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Waldes in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.

Begriff	Beschreibung
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben, wahrgenommen im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster.
Holzertrag	Von einer bestimmten Waldfläche stammende Menge an genutztem Holz. Oft simultan verwendeter Begriff für den finanziellen Gegenwert des für Verkauf und Eigenbedarf geernteten Holzes.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzter Eingriff im Wald zur Nutzung von Holz. Zentrales Element der Holzernte.
Holzschlagbewilligung	Holzschläge sind bewilligungspflichtig und müssen dem zuständigen Förster rechtzeitig eingereicht werden.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen als Energieholz genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, heute stark zurückgegangen.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (Allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern, die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung übertragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte eine Bedrohung darstellen.

Begriff	Beschreibung
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Naturwaldreservat	Waldreservat (=>) zugunsten des Naturschutzes mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>). Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfäche (=>): Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>).
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus nicht vorkommend, fremd.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigt Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) flächig genutzt.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfäche	Waldfläche in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>).
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid, charakteristischer Waldstruktur oder anderen interessierenden Eigenschaften.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Unterschied zu Kahlschlag (=>).

Begriff	Beschreibung
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Seltenheit	Kleines Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem bestimmten Gebiet. Auch seltene Arten können lokal sehr zahlreich auftreten, sind jedoch wegen ihrer geringen Anzahl Standorte des Auftretens dennoch rar. Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmäleren Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald(=>). Holzproduktion nur als Nebenfunktion der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen. Unterschied zu standortheimisch (=>).
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, Gegensatz zu Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz, das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).

Begriff	Beschreibung
Verjüngungsver- fahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeit- raum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Be- standes.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldentwick- lungsplan	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Grundlage des Betriebsplanes (=>). Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die überge- ordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu errei- chen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhal- ten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die verschiedenen Ansprüche erbringt. Es wird unter- schieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohl- fahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräu- ter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldregion	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, die von einem regionalen Waldrat gesteuert wird. Die operativen Aufgaben werden von einem Regionalförster (Forstingenieur) und mehreren Förstern erledigt.
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Totalreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) ge- gliedert.
Waldreservats- konzept, kantona- les	Studie zu Handen des BUWAL (=>), die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/ Gefährdung (=>)/ Refe- renzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots / etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt. (siehe www.wald.sg.ch)

Begriff	Beschreibung
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Schalenwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schäden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Wytwald	Auch Weidewald. Waldform in der unter lockerem Baumbestand domestizierte Tiere die Bodenbedeckung oder auch zusätzlich Früchte der Bestockung (Eicheln, Buchennüsse) als Nahrung nutzen. Oft entspricht aufgrund von Beweidung und hohem Lichtgenuss die Bodenbedeckung mehr einer Weide als einem Waldboden (geschlossene Vegetationsdecke, dichte Grasnarbe).
Zuwachsermittlung	Messen oder Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

b) Abkürzungen

ÄG	Ämtergruppe
ArG	Arbeitsgruppe
B	Spezielle Funktion Bildung
BAB	Bauten ausserhalb Bauzone
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BP	Betriebsplan
BSF	Wälder mit besonderer Schutzfunktion
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
D	Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter
E	Spezielle Funktion Erholung
EG WaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS Nr. 651.1)
G	Spezielle Funktion Grundwasserschutz
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen, basierend auf dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
I	Spezielle Funktion Infrastruktur
IG	Interessengemeinschaft
K	Konflikt
KFA	Kantonsforstamt
KSP	Kontrollstichproben
LG	Leitgruppe
N	Spezielle Funktion Naturschutz
NFA	Neuer Finanzausgleich des Bundes
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
Ö	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit
OL	Orientierungslauf
RRB	Regierungsratsbeschluss
RK	Konzept Waldreservate SG
S	Spezielle Funktion Schutz vor Naturgefahren
SF	Wälder mit Schutzfunktion
Sm ³	Holzsnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.5 gegenüber m ³ liegend)
VE	Vorrang Erholung
VN	Vorrang Naturschutz
VS	Vorrang Schutz vor Naturgefahren
V EG WaG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzge- bung (sGs Nr. 651.11)
W	Spezielle Funktion Wild und Jagd
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01
WEP	Waldentwicklungsplan

A2: Formular Umsetzungskontrolle

Umsetzungskontrolle WEP "Stockberg" für das Jahr			
ausgefüllt durch:			
Das Formular Umsetzungskontrolle WEP dient dazu, jährlich über den Stand der Realisierung Rechenschaft abzulegen. Die Umsetzungskontrolle ist ein Instrument des Regionalförsters. Es gibt dem Regionalförster auch einen Anlass, die Arbeitsgruppe oder die vorgesehenen federführenden Personen auf Ihre Aufgabe aufmerksam zu machen. Das Kontrollblatt ist in zwei Teile gegliedert: Beim ersten Teil geht es um eine Beurteilung in freiem Text zum Stand der Umsetzung, beim zweiten Teil bei den Objektblättern ist zusätzlich der Stand der Bearbeitung gefragt.			
Entwicklungsziele und Bewirtschaftungsgrundsätze			
<i>Kap</i>	<i>Seite</i>	<i>Titel</i>	<i>Kommentar zum Zustand</i>

A3: Vorschlag Nachhaltigkeitskontrolle

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Indikatoren für die Kontrolle der Nachhaltigkeit im Wald. Es handelt sich dabei um ein Arbeitspapier des Forstamtes beider Basel. Eine verbindliche Unterlage muss im Kanton St.Gallen noch vom Kantonsforstamt ausgearbeitet und für verbindlich erklärt werden. Einzelne Indikatoren werden im Kanton St.Gallen bereits heute im Rahmen anderer Erhebungen und Kontrollen betrachtet.

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Überwachung der Waldentwicklung (Monitoring)					
Quantitative Wald- erhaltung					
Erhaltung und För- derung der Le- benskraft des Wal- des					
Biodiversität					

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Steuerung der Waldbeanspruchung (Controlling)					
Holzproduktion					
Besondere Schutzfunktion					
Freizeit und Erholung					
Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ziele					
Ökonomische Bedeutung					
soziale/kulturelle Bedeutung					

A4: Invasive Pflanzenarten (Neophyten)

Infoblätter (gesamtschweizerisch)

Die SKEW-Infoblätter zu den invasiven gebietsfremden Pflanzenarten enthalten eine Artbeschreibung mit möglichen Verwechslungen sowie Informationen zu: Standorte, Verbreitung, Gefahren, Vorbeugung und Bekämpfung, Kontaktadressen für Meldung und Beratung, Angaben zu Fachliteratur und Internet-Adressen. Die Verbreitungskarten, die das ZDSF aufgrund der Umfragen 2002 und 2003 aufgestellt hat, sind in den Infoblättern integriert.

Infoblätter für die Arten der Schwarzen Liste zu finden unter http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm

<u><i>Ailanthus altissima</i></u>	Götterbaum
<u><i>Ambrosia artemisiifolia</i></u>	Aufrechte Ambrosie
<u><i>Artemisia verlotiorum</i></u>	Verlot'scher Beifuss
<u><i>Buddleja davidii</i></u>	Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch
<u><i>Elodea canadensis</i></u>	Gemeine Wasserpest
<u><i>Elodea nuttallii</i></u>	Nuttalls Wasserpest
<u><i>Heracleum mantegazzianum</i></u>	Riesen-Bärenklau
<u><i>Impatiens glandulifera</i></u>	Drüsiges Springkraut
<u><i>Lonicera japonica</i></u>	Japanisches Geissblatt
<u><i>Ludwigia grandiflora</i></u>	Grossblütiges Heusenkraut
<u><i>Lysichiton americanus</i></u>	Amerikanischer Stinktierkohl
<u><i>Polygonum polystachyum</i></u>	Himalaja-Knöterich
<u><i>Prunus laurocerasus</i></u>	Kirschlorbeer
<u><i>Prunus serotina</i></u>	Herbstkirsche
<u><i>Pueraria lobata</i></u>	Kopoubohne
<u><i>Reynoutria japonica</i></u>	Japanischer Stauden-Knöterich
<u><i>Reynoutria sachalinensis</i> + <i>R. X bohemica</i></u>	Sachalin-Knöterich + Bastard-Knöterich
<u><i>Rhus typhina</i></u>	Essigbaum
<u><i>Robinia pseudoacacia</i></u>	Falsche Akazie, Robinie
<u><i>Rubus armeniacus</i></u>	Armenische Brombeere
<u><i>Senecio inaequidens</i></u>	Schmalblättriges Greiskraut
<u><i>Solidago canadensis</i> s.l.</u>	Kanadische Goldrute
<u><i>Solidago gigantea</i></u>	Spätblühende Goldrute

Infoblätter für Arten der Watch-Liste zu finden unter http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm

<u><i>Amorpha fruticosa</i></u>	Bastardindigo
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze
<i>Bassia scoparia</i>	Besen-Radmelde
<u><i>Bunias orientalis</i></u>	Oestliches Zackenschötchen
<u><i>Cornus sericea</i></u>	Seidiger Hornstrauch
<u><i>Cyperus esculentus</i></u>	Essbares Zypergras
<i>Glyceria striata</i>	Gestreiftes Süssgras
<u><i>Helianthus tuberosus</i></u>	Topinambur
<i>Impatiens balfourii</i>	Balfours Springkraut
<u><i>Lonicera henryi</i></u>	Henrys Geissblatt
<u><i>Lupinus polyphyllus</i></u>	Vielblättrige Lupine
<u><i>Mahonia aquifolium</i> s.l.</u>	Mahonie
<i>Parthenocissus inserta</i>	Jungfernrebe
<i>Paulownia tomentosa</i>	Paulownie

Phytolacca americana

Phytolacca esculenta

[Sedum spurium](#)

[Senecio rupestris](#)

[Trachycarpus fortunei](#)

Viburnum rhytidophyllum

Infoblätter (regional) Mehrere Kantone und Institutionen haben Infoblätter ausgearbeitet: [> Weitere Informationsstellen und Initiativen in der Schweiz](#)

Kermesbeere

Essbare Kermesbeere

Kaukasus-Mauerpfeffer

Felsen-Kreuzkraut

Japanische Fächerpalme, Hanfpalme

Runzelblättriger Schneeball

Dossier WEP-Pläne

P1: Plan "Wald mit Vorrangfunktion"

P2: Plan "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"